

BGR 218

(bisherige ZH 1/602)

Fachausschuss "Bau" der BGZ

Schornstiefegerarbeiten

vom Oktober 2001



Berufsgenossenschaften
der Bauwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsorganisation
 - 3.1 Regeln der Technik
 - 3.2 Voraussetzungen und Einrichtungen des Bauherrn
 - 3.3 Belastungs- und Gefährdungsbeurteilungen
 - 3.4 Leitung, Aufsicht, Mängelmeldung
 - 3.5 Unterweisung
 - 3.6 Persönliche Schutzausrüstungen
 - 3.7 Bestehende Anlagen
- 4 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei mechanischen Gefährdungen
 - 4.1 Arbeitsplätze
 - 4.2 Verkehrswege
 - 4.3 Absturzsicherungen
- 5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch elektrische Gefährdungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Elektrische Betriebsmittel
 - 5.3 Elektrische Anlagen

- 6 [Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Gefahrstoffe](#)
 - 7 [Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren in Behältern und engen Räumen](#)
 - 7.1 [Vorbereitende Maßnahmen](#)
 - 7.2 [Betriebsanweisung](#)
 - 7.3 [Unterweisung](#)
 - 8 [Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei Brand- und Explosionsgefährdungen](#)
 - 9 [Zeitpunkt der Anwendung](#)
-
- Anhang 1: [Muster einer Betriebsanweisung für Arbeiten in Behältern und engen Räumen](#)
 - Anhang 2: [Muster einer Unterweisung für Arbeiten in Behältern und engen Räumen](#)
 - Anhang 3: [BG-Information "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfegerarbeiten"](#)
 - Anhang 4: [Wiedergabe von Vorschriften \(auszugsweise\)](#)
 - Anhang 5: [DIN 18 160-5](#)
 - Anhang 6: [Vorschriften und Regeln](#)

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

· staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)

und/oder

· berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)

und/oder

· technischen Spezifikationen

und/oder

· den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

Vorbemerkung

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und / oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in dieser BG-Regel enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und / oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kursivschrift gegeben.

Soweit im laufenden Text auf Inhalte aus Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen wird, sind diese als Textauszüge im Anhang 4 wiedergegeben.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

1 Anwendungsbereich

Diese BG-Regel findet Anwendung auf Abnahme, Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten, die auf der Grundlage

- des Schornsteinfegergesetzes (SchfG),
 - des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
 - der Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer (LBO),
 - der Kehr- und Überprüfungsordnungen des jeweiligen Bundeslandes (KÜO)
- oder
- des Energieeinspargesetzes (EnEG)

an Feuerungs-, Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen durchgeführt werden müssen. Sie werden im Folgenden Schornsteinfegerarbeiten genannt.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Bezirksschornsteinfegermeister / Bezirksschornsteinfegermeisterin** ist der / die Unternehmer / in im Sinne des § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1) und § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37). Er / Sie wird im Nachfolgenden "BSM" genannt.
2. **Abgasanlagen** bestehen aus Schornstein, Abgasleitung und den Verbindungsstücken.

Siehe
 - DIN 18 160-1 "Hausschornsteine Anforderungen, Planung und Ausführung",
 - DIN 1056 "Freistehende Schornsteine in Massivbauart",
 - DIN 4133 "Schornsteine aus Stahl".
3. **Feuerstätten** sind ortsfest benutzbare Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Zu den Feuerstätten zählen auch Röst- und Räucheranlagen sowie ortsfeste Verbrennungsmotoren.

Siehe Bauordnungen der Bundesländer (LBO) und DIN 18 160-1.

4. **Feuerungsanlagen** bestehen aus der Feuerstätte und der Abgasanlage.

Siehe Bauordnungen der Bundesländer (LBO).

5. **Dunstabzugsanlagen** sind Anlagen zum Filtern und Abführen oder Umwälzen fetthaltiger Luft von Koch- und Grilleinrichtungen.

6. **Lüftungsanlagen** sind Anlagen mit Lüftungsfunktionen ohne bzw. mit einer thermodynamischen Behandlungsfunktion.

7. **Abnahme** ist die Tätigkeit zur Erstellung einer Bescheinigung über die Brandsicherheit der Feuerungsanlage oder Lüftungsanlage und über die sichere Abführung der Verbrennungsgase oder Ähnliches bzw. die Funktionssicherheit der Lüftungsanlage.

Siehe auch Bauordnungen der Bundesländer (LBO).

8. **Überprüfung** ist die regelmäßig wiederkehrende Maßnahme zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes von Technischen Anlagen. Hierzu gehören auch eventuell erforderliche Messungen.

Siehe DIN 31 051 "Instandhaltung, Begriffe und Maßnahmen".

9. **Reinigung** ist die Maßnahme zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes, z. B. Entfernen von Verbrennungsrückständen, Fremdkörpern, Fettablagerungen und Stäuben aus Feuerungs-, Dunstabzugs- und Lüftungsanlagen.

Hierzu zählt nicht das Auswechseln von Verschleißteilen oder vergleichbare Wartungsarbeiten.

10. **Gefährliche** Arbeiten sind z. B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren (in engen Räumen oder Behältern), der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umgebung gegeben sein kann.

11. **Behälter und enge Räume** sind allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene Arbeitsbereiche, z. B. Heizkessel, Flammrohre, Röstkammern oder besteigbare Schornsteine, in denen aufgrund ihrer räumlichen Enge oder in ihnen befindlicher Stoffe, Zubereitungen oder Einrichtungen besondere Gefahren bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotential deutlich hinausgehen.

3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit durch die Arbeitsorganisation

3.1 Regeln der Technik

BSM haben dafür zu sorgen, dass Schornstiefegerarbeiten nach dieser BG-Regel und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend ausgeführt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird.

Siehe § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).

3.2 Voraussetzungen und Einrichtungen des Bauherrn

BSM haben in Abhängigkeit von den auszuführenden Arbeiten die von dem Eigentümer des Grundstückes oder des Bauherrn hierfür geschaffenen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Siehe § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).

Es gehört zu den Pflichten der Eigentümer von Grundstücken und Räumen oder des Bauherrn, die in den staatlichen Vorschriften und technischen Regeln z. B.

- Bauordnungen der Bundesländer,
- kehr- und Überprüfungsordnung,
- Baustellenverordnung,
- DIN 18 160-5 "Abgasanlagen, Einrichtungen für Schornstiefegerarbeiten"

beschriebenen Voraussetzungen und Einrichtungen zu schaffen, damit der ausführende BSM die ihm obliegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpflichten erfüllen kann.

3.3 Belastungs- und Gefährdungsbeurteilungen

BSM haben durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Sie haben die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Siehe § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Eine Gefährdung kann sich besonders ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie deren Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Versicherten.

3.4 Leitung, Aufsicht, Mängelmeldung

3.4.1

Schornstiefegerarbeiten müssen vom fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Dieser hat für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten zu sorgen.

Siehe § 4 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Fachliche Eignung haben z. B. BSM, die aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeiten umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schornstiefegerarbeiten haben und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und

allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.

- 3.4.2** Schornstiefegerarbeiten müssen vom Aufsichtführenden beaufsichtigt werden.
Siehe § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Schornstiefegerarbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein. Aufsichtführender ist z. B. ein Schornstiefegergeselle, der einen Auszubildenden beaufsichtigt.

- 3.4.3** Stellt ein Versicherter fest, dass

- eine Einrichtung,
- ein Arbeitsverfahren

oder

- ein Arbeitsstoff

sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er dies dem Vorgesetzten nach Abschnitt 3.4.1 unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

Siehe § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

3.5 Unterweisung

BSM haben die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen.

Siehe § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).

3.6 Persönliche Schutzausrüstungen

Ist es durch betriebstechnische Maßnahmen nicht ausgeschlossen, dass die Versicherten Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so haben BSM geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Siehe § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).

Dieses wird bei Schornstiefegerarbeiten z. B. erreicht, wenn die Anforderungen der BG-Information "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornstiefegerarbeiten" erfüllt sind.

BG-Information "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornstiefegerarbeiten" siehe [Anhang 3](#).

3.7 Bestehende Anlagen

3.7.1 Allgemeines

3.7.1.1

Vor Beginn der Schornsteinfegerarbeiten haben BSM zu ermitteln, ob

- die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2 durch den Eigentümer des Grundstückes oder durch den Bauherrn erfüllt sind,
- oder
- im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Versicherte gefährdet werden können.

Siehe § 16 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Gefahren können ausgehen z. B. von

- Elektrischen Anlagen,
- Anlagen mit Explosionsgefahren,
- Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter o. ä.,
- Kran-, Befahr- und Förderanlagen,
- Gefahrstoffen,
- Sende- oder Radaranlagen.

3.7.1.2

Haben BSM Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Sicherung gegen Unfallgefahr, so haben sie diese dem Grundstückseigentümer unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

Siehe § 13 Abs. 1 Schornsteinfegergesetz.

3.7.1.3

Sind Anlagen nach Abschnitt 3.7.1 vorhanden, müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber und den zuständigen Behörden festgelegt und durchgeführt werden.

Siehe § 16 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

3.7.1.4

Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Abschnitt 3.7.1 sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Der Vorgesetzte nach Abschnitt 3.4.1 ist zu verständigen.

Siehe § 16 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

3.7.2**Öffnungen und Vertiefungen**

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen und Hineintreten von Personen verhindern.

Siehe § 12 a der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Dieses wird z. B. erreicht, wenn die Öffnungen oder Vertiefungen umwehrt oder begehbar und unverschieblich abgedeckt sind.

Als Öffnungen gelten

- Öffnungen mit einem Flächenmaß $\geq 9 \text{ m}^2$
oder
- gradlinig begrenzte Öffnungen, bei denen eine Kante $\geq 3 \text{ m}$ lang ist.

Kanten größerer Öffnungen gelten als Absturzkanten und sind nach Abschnitt 4.3 zu sichern.

3.7.3**Nicht begehbare Bauteile**

Für Arbeiten auf Bauteilen, die vom Auflager abrutschen oder beim Begehen brechen können, müssen besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege geschaffen werden.

Siehe § 11 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Bauteile, die vom Auflager abrutschen können, sind z. B. lose aufgelegte Gitterroste.
Bauteile, die beim Begehen brechen können, sind z. B. Faserzementplatten, Lichtplatten, Oberlichter, Glasdächer oder Lüftungskanäle.

Die Anforderungen an besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege sind z. B. dann erfüllt, wenn sie Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5 für nicht begehbbare Bauteile entsprechen.

4 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei mechanischen Gefährdungen

4.1 Arbeitsplätze

4.1.1 BSM haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
- den Witterungsverhältnissen,
- den jeweils auszuführenden Arbeiten

ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

Siehe § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37.)

Arbeitsplätze an Feuerstätten gewähren z. B. dann ein sicheres Arbeiten, wenn die Anforderungen an die Abmessung von Standflächen nach Abschnitt 6.3.4 DIN 18 160-5 erfüllt sind.

Arbeitsplätze an Abgasanlagen gewähren z. B. dann ein sicheres Arbeiten, wenn die Anforderungen an Standflächen nach Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5 erfüllt sind.

Arbeitsplätze an Dunstabzugsanlagen und Lüftungsanlagen gewähren z. B. dann ein sicheres Arbeiten, wenn die Anforderungen

- an die Standflächen an der Mündung nach Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5
oder
- an die Standflächen unterhalb der Mündung nach Abschnitt 6.1 und 6.3.2 Absatz 1 DIN 18 160-5
erfüllt sind oder
- im Bereich der waagerechten Leitungen und an den zugehörigen Hauben geeignete Arbeitsplätze vorhanden sind.

Geeignete Arbeitsplätze sind z. B.
- Kleingerüste siehe BG Regel "Gerüstbau – Kleingerüste" (BGR 173, bisherige ZH 1 / 534.8),
- Podestleitern siehe Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 36, bisherige VBG 74),
- Tritte siehe Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 36, bisherige VBG 74).

Aus baulichen Gründen können als Arbeitsplätze an Dunstabzugsanlagen unterhalb der

Mündung auch Stehleitern nach DIN EN 131 verwendet werden.

- 4.1.2** An Arbeitsplätzen auf geneigten Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, darf nur gearbeitet werden, nachdem Maßnahmen gegen das Abrutschen vom Arbeitsplatz getroffen sind.

Siehe § 8 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Die Gefahr des Abrutschens von Versicherten kann unabhängig von der Neigung der Fläche auftreten, z. B. durch Materialbeschaffenheit der geneigten Fläche, Verschmutzung oder Witterungseinflüsse.

- 4.1.3** Für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Fläche sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen.

Siehe § 8 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Besondere Arbeitsplätze bei der Durchführung von Abnahmetätigkeiten sind z. B.

- Standflächen nach Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5
- oder
- gelattete Dachflächen.

- 4.1.4** Für Arbeiten an und auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein.

Siehe § 8 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Diese Forderung ist bei Abnahmetätigkeiten z. B. erfüllt, wenn

- Einrichtungen nach Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5
- oder
- Dachfanggerüste nach DIN 4420 "Arbeits- und Schutzgerüste"

vorhanden sind.

Siehe BG-Regel "Gerüstbau – Allgemeiner Teil" (BGR 165, bisherige ZH 1 / 534.0).

- 4.1.5** Zusätzlich zu Abschnitt 4.1.4 darf bei Arbeiten an und auf Dachflächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° der Höhenunterschied zwischen den Arbeitsplätzen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen nicht mehr als 5 m betragen.

Siehe § 8 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Diese Forderung gilt nicht, wenn Standflächen nach Abschnitt 6.1 DIN 18 160-5 vorhanden sind.

4.2 Verkehrswege

Verkehrswege zum Erreichen der Arbeitsplätze zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten müssen sicher begehbar sein.

Siehe § 10 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Verkehrswege zu Arbeitsplätzen an Feuerstätten, Abgas-, Lüftungs- und Dunstabzugsanlagen sind z. B. dann sicher begehbar, wenn sie die Anforderungen nach Abschnitt 6.1 und 6.2 DIN 18 160-5 erfüllen.

Bei der Durchführung von Abnahmetätigkeiten sind Verkehrswege auf geeigneten Flächen z. B. dann sicher begehbar, wenn die Anforderungen

- nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37)

oder

- nach Abschnitt 6.1 und 6.2 DIN 18 160-5

erfüllt sind.

4.3 Absturzsicherungen

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten vorhanden sein:

1. Bei mehr als 1 m Absturzhöhe an freiliegenden Treppenläufen, Treppenabsätzen und Wandöffnungen.
2. Bei mehr als 2 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.
3. Abweichend von Nummer 2 bei mehr als 3 m Absturzhöhe an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern.

Siehe § 12 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Dieses wird erreicht, wenn z.B.

- Abschnitt 6.4 DIN 18 160-5 eingehalten wird,
- Seitenschutz angebracht ist, der in den Abmessungen und Ausführungen:
 1. DIN 4420-1 "Arbeits- und Schutzgerüste, Allgemeine Regelungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen",
 2. dem örtlich geltenden Baurechtoder
 3. der BG-Information "Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten" (BGI 807, bisherige ZH 1 / 584)

entspricht, oder

- an Steigleitern mit Absturzhöhen $\geq 5,00$ m Einrichtungen nach Abschnitt 6.2.3 DIN 18 160-5 vorhanden sind.

Siehe DIN 18 799-3 "Steigleitern an baulichen Anlagen; Teil 3: Steigleitern für

5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch elektrische Gefährdungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.

Siehe Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

5.2 Elektrische Betriebsmittel

5.2.1 BSM haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen betriebenen und genutzten elektrischen Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechen.

Siehe Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

5.2.2 Werden elektrische Betriebsmittel mit Netzanschluss verwendet, müssen diese über einen besonderen Speisepunkt betrieben werden.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (BGI 608, bisherige ZH 1 / 271).

Elektrische Betriebsmittel sind z. B. Bohrmaschinen, Handleuchten, Mess- und Prüfgeräte.

Als besonderer Speisepunkt bei Schornsteinfegerarbeiten gilt

- ein Baustromverteiler,
- ein Kleinstbaustromverteiler,
- ein Schutzverteiler

oder

- eine ortsveränderliche Schutzeinrichtung.

Kleinstbaustromverteiler, Schutzverteiler z. B. ein PRCD-S als tragbare Fehlerstrom- / Differenzstromschutzeinrichtung oder ortsveränderliche Schutzeinrichtungen dürfen an Steckvorrichtungen ortsfester Anlagen betrieben werden.

5.2.3 Flexible Leitungen müssen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart sein.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (BGI 608, bisherige ZH 1 / 271).

5.2.4 Leitungsroller (Kabeltrommel) müssen für rauen Betrieb geeignet sein und Spritzwasserschutz besitzen.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (BGI 608, bisherige ZH 1 / 271).



rauer Betrieb



Spritzwasserschutz

5.2.5 Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit Anschlussleitungen Typ H07RN-F versehen sein. Bis 4,00 m Länge sind auch H05RN-F-Leitungen oder gleichwertige zulässig.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" (BGI 608, bisherige ZH 1 / 271).

5.3 Elektrische Anlagen

5.3.1 Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen und deren Anschlüsse sind die Schutzabstände nach Tabelle 1 einzuhalten.

Für die Bemessung der Schutzabstände ist das Ausschwingen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Versicherten einschließlich der von ihnen bewegten Werkzeuge zu berücksichtigen.

Siehe § 16 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

| Nennspannung | Schutzabstand |
|---|---------------|
| bis 1000 V | 1,0 m |
| über 1 kV bis 110 V | 3,0 m |
| über 110 kV bis 220 kV | 4,0 m |
| über 220 kV bis 380 kV oder bei unbekannter Nennspannung | 5,0 m |

Tabelle 1: Schutzabstände

5.3.2 Nicht isolierte elektrische Freileitungen unter 1 kV müssen zu Laufstegen einen Schutzabstand nach oben von 2,5 m, nach unten und seitlich von 1,25 m aufweisen.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

5.3.3 An Abgasanlagen, an denen Schornsteinfegerarbeiten von den Standflächen B oder C nach DIN 18 160-5 ausgeführt werden, müssen nicht isolierte elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1 kV

- einen vertikalen Schutzabstand zur Mündung der Abgasanlage von 2,5 m bei über der Mündung geführter Leitung,
- einen waagerechten Schutzabstand zur Außenwand der Abgasanlage,
 - von 0,8 m bei seitlich oberhalb der Mündung,
 - von 1,2 m bei seitlich unterhalb der Mündung geführter Leitung

aufweisen (siehe Bild 1).

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe § 16 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

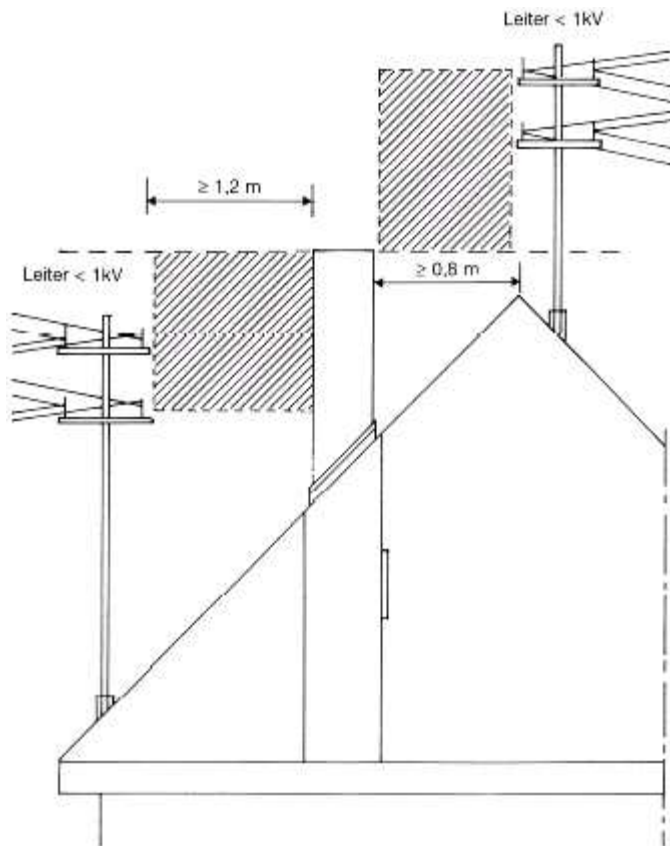


Bild 1: Schutzabstände

5.3.4

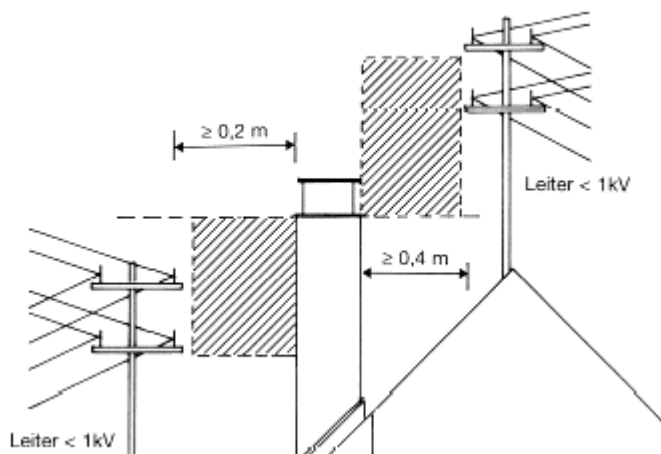
Sind an der Mündung der Abgasanlage Einrichtungen vorhanden, z. B. geschlossene Schornsteinaufsätze, die eine Berührung eines über die Mündung hinaus geführten Werkzeuges mit unter Spannung stehenden Teilen ausschließen, oder sind die Freileitungen isoliert, dürfen abweichend von Abschnitt 5.3.3 elektrische Freileitungen für Nennspannungen unter 1 kV bis auf einen waagerechten Mindestabstand zur Außenwand der Abgasanlage

- von 0,4 m bei seitlich oberhalb der Mündung befindlicher Leitung
- von 0,2 m bei seitlich unterhalb der Mündung befindlicher Leitung

herangeführt sein (siehe Bild 2).

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).

Siehe § 16 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).



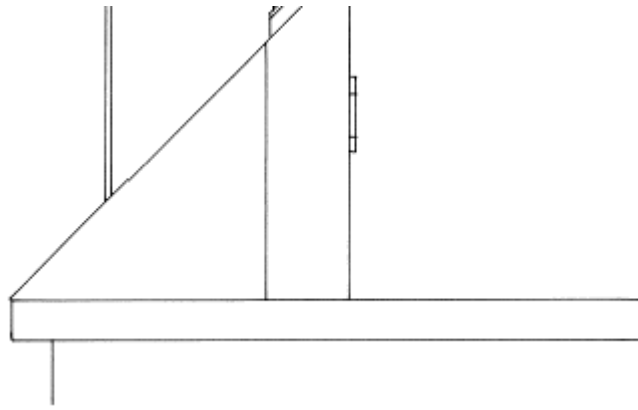


Bild 2: Verringerung der Schutzabstände

6 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren durch Gefahrstoffe

Bevor BSM mit Gefahrstoffen umgehen oder Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigten, haben sie zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen die mit dem Umgang verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, haben BSM zu regeln, bevor mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

Siehe § 16 Absatz 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Gefahrstoffe können z. B. sein Asbest, Ammoniak.

Geprüfte Arbeitsverfahren beim Umgang mit Asbest und ihre Beschreibung siehe Arbeitsblatt 702 des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks.

7 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren in Behältern und engen Räumen

7.1 Vorbereitende Maßnahmen

7.1.1 Vor Beginn der Arbeiten in Behältern und engen Räumen muss vom BSM festgestellt werden,

- welche Stoffe oder Zubereitungen die Behälter und enge Räume enthalten oder während der Arbeiten in ihnen auftreten können,
- welche Einrichtungen in Behältern und engen Räumen enthalten sind oder während der Arbeiten in diese eingebracht werden.

Siehe § 16 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Siehe BG-Regel "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (BGR 117, bisherige ZH 1 / 77).

Enge Räume oder Behälter sind z. B. Heizkessel, Flämmrohre, Röstkammern oder besteigbare Schornsteine.

Stoffe oder Zubereitungen bei Schornsteinfegerarbeiten sind z. B. Verbrennungsrückstände, Reinigungsmittel, Rückstände von Räucher- und Röstgut. Hinweise sind den Betriebsabläufen oder Lieferantennachweisen zu entnehmen.

Einrichtungen sind z. B. Fördereinrichtungen, Brandschutzklappen, elektrische Betriebsmittel (Handleuchten).

- 7.1.2** In Behältern und engen Räumen dürfen Leuchten und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden.
Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4).
Siehe BG-Information "Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung" (BGI 594, bisherige ZH 1 / 228).
- 7.1.3** Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen Versicherte mit einem zuverlässigen, außerhalb der Behälter oder engen Räumen stehenden Sicherungsposten jederzeit in Kontakt stehen.
Siehe § 36 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
Siehe BG-Regel "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (BGR 117, bisherige ZH 1 / 77).
In der Regel besteht der jederzeitige Kontakt aus einer Sichtverbindung. Ist eine Sichtverbindung nicht möglich, kann ein dauernder Kontakt z. B. über Sprechverbindung aufrechterhalten werden.
- 7.1.4** Der Sicherungsposten darf während des Sicherungseinsatzes mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden, noch eine solche ausüben.
Siehe § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).
- 7.1.5** Ein Sicherungsposten ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen worden ist, dass
- keine Gefahren durch Stoffe oder Einrichtungen mehr vorhanden sind,
 - keine Gefahren durch Stoffe oder Einrichtungen mehr auftreten können
- und
- die Behälter und enge Räume von den Versicherten ohne fremde Hilfe ungehindert verlassen werden können.
- Siehe § 36 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
Siehe BG-Regel "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (BGR 117, bisherige ZH 1 / 77).

7.2 Betriebsanweisung

BSM haben entsprechend dem Ergebnis der Ermittlungen nach Abschnitt 7.1.1 die für ein sicheres Arbeiten in Behältern und engen Räumen erforderlichen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung schriftlich festzuhalten.

Siehe § 20 Gefahrstoffverordnung.

Muster einer Betriebsanweisung siehe [Anhang 1](#).

7.3 Unterweisung

Vor Aufnahme der Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über Schutzmaßnahmen im Gefahrfall zu unterweisen. Die Unterweisung muss mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Siehe § 20 Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 555 "Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 Gefahrstoffverordnung".

Bei regelmäßig wiederkehrenden gleichwertigen Arbeiten genügt es, wenn die Unterweisung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich, erfolgt.

Muster einer Unterweisung siehe [Anhang 2](#).

8 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren bei Brand- und Explosionsgefährdungen

- 8.1 Bei Schornsteinfegerarbeiten dürfen Flüssiggasanlagen und Handbrenner nicht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen aufgestellt und betrieben werden.
Siehe § 43 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
Siehe § 17 der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21).
Flüssiggasanlagen und Handbrenner werden zum Beispiel bei Ausbrennarbeiten eingesetzt.
- 8.2 Werden bei Schornsteinfegerarbeiten Handbrenner eingesetzt, sind an der jeweiligen Arbeitsstelle mindestens für jeden Handbrenner folgende Feuerlöscher vorzuhalten:
- 1 Stück PG 6 ABC-Löscher nach DIN 14 406
 - oder
 - 1 Stück 21 A 113 B ABC-Löscher nach DIN EN 3.
- Siehe § 43 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
- 8.3 Feuerlöscher sind mindestens alle 2 Jahre und nach jedem Einsatz durch einen Sachkundigen auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
Siehe § 43 Abs. 8 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
- 8.4 Die Versicherten müssen in der Handhabung von Feuerlöschern unterwiesen sein.
Siehe § 43 Abs. 6 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1).
- 8.5 BSM haben dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Verbrauchsanlagen für Flüssiggas, in denen Schläuche verwendet werden, die besonderen chemischen, thermischen oder mechanischen Beanspruchungen unterliegen, Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass bei Schlauchbeschädigungen Gas in gefahrdrohender Menge entweichen kann.
Siehe § 10 der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21).
Bei Schornsteinfegerarbeiten unterliegen die Schlauchleitungen besonderen mechanischen Beanspruchungen.

Solche Maßnahmen sind z. B. bei Verbrauchsanlagen

- über Erdgleiche
die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30 693 "Schlauchbruchsicherungen für Flüssiggasanlagen",
- unter Erdgleiche
die Verwendung von Leckgassicherungen, die schon bei kleinen Schlauchbeschädigungen (Leckgasmengen) die Gaszufuhr abstellen.

- 8.6 BSM haben dafür zu sorgen, dass Handbrenner nur mit einem gleichmäßig auf die Verbrauchseinrichtung eingestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.
Siehe § 11 der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21).
Ein gleichmäßiger Arbeitsdruck kann zum Beispiel gewährleistet werden, durch die Verwendung eines Druckregelgerätes, das unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung installiert wird und dessen Ausgangsüberdruck dem Anschlussüberdruck der Verbrauchseinrichtung entspricht.
- 8.7 BSM haben dafür zu sorgen, dass zum Entleeren angeschlossener Druckgasbehälter ein ausreichender Bereich eingehalten wird, in dem sich keine Kelleröffnung und Zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft- und Lichtschächte sowie brennbare Materialien befinden.
Siehe § 6 der Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21).
Druckbehälter werden z. B. entleert, wenn sie an den Brenner angeschlossen sind.

9 Zeitpunkt der Anwendung

- 9.1 Diese BG-Regel ist anzuwenden ab Oktober 2001, soweit nicht Inhalte dieser BG-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bereits zu beachten sind.
- 9.2 Abweichend von Abschnitt 4 müssen an Gebäuden in den alten Bundesländern, die vor dem 1. Januar 1999 und in den neuen Bundesländern, die nach dem 1. Januar 1991 und vor dem 1. Januar 1999 errichtet wurden, die Einrichtung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten dieser BG-Regel entsprechen bzw. entsprechend nachgerüstet werden, wenn
- eine Sanierung der Einrichtung, aufgrund von Alterung, Verschleiß oder sicherheitstechnischen Mängeln,
- oder
- eine Sanierung der Dacheindeckung des gesamten Schornsteins oder des Schornsteinkopfes,
- erforderlich ist.

Anhang 1

Muster einer Betriebsanweisung für Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Objekt / Ort / Arbeitsstelle:

Art der Arbeiten:

Aufsichtsführender:.....

1. Vorbereitende Schutzmaßnahmen

1.1 Welche Stoffe sind oder waren vorhanden?

1.2 Welche Stoffe können entstehen?

1.3 Freizumachende Zugangsöffnungen? Anzahl: ?.....

2. Festlegung der Schutzmaßnahmen

2.1 Abtrennen erforderlich ja nein
wenn ja, Maßnahmen:

2.2 Lüftung: natürliche technische
wenn technische, Maßnahmen:

2.3 Luftanalyse (Kohlenmonoxyd) erforderlich ja nein

2.4 Atemschutz erforderlich ja nein
wenn ja, Art:

2.5 Einrichtungen vorhanden oder eingebracht ja nein
wenn ja, Sicherungsmaßnahmen

2.6 Persönliche Schutzausrüstungen erforderlich ja nein
wenn ja, welche:

2.7 Sicherungsposten ja nein
erforderliche
Rettungseinrichtungen:.....

| | |
|--|----------|
| Muster-Unterweisung "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" | Anhang 2 |
|--|----------|

Anhang 2

– Muster – Unterweisung "Arbeiten in Behältern und engen Räumen"

Die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung über

- die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt
und
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

unterwiesen worden.

Ort, Datum:.....

Thema der Unterweisung:

.....

.....

Unterweisung durchgeführt von:.....

Teilnehmer

Über die Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die durchführenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bin ich unterrichtet worden:

| Nr. | Name, Vorname | Unterschrift |
|-----|---------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Die Unterweisung muss mindestens halbjährlich erfolgen.

Dieser Nachweis der Unterweisung ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

| | |
|---|----------|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" | Anhang 3 |
|---|----------|

Anhang 3

Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger"

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. [Allgemeines](#)
 2. [Bereitstellung und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen](#)
 3. [Persönliche Schutzausrüstungen im Schornsteinfegerhandwerk](#)
 - 3.1 [Kopfschutz](#)
 - 3.2 [Fußschutz](#)
 - 3.3 [Augen- und Gesichtsschutz](#)
 - 3.4 [Atemschutz](#)
 - 3.5 [Schutzkleidung](#)
 - 3.6 [Handschutz](#)
 - 3.7 [Hautschutz](#)
 - 3.8 [Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz](#)
 4. [Beratung](#)
- Anlage 1: [Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit:](#)
- Anlage 2: [Hersteller von Persönliche Schutzausrüstungen – Stand 2 / 2001](#)

| | |
|---|----------|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" | Anhang 3 |
|---|----------|

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist auf Anregung der Verbände des Schornsteinfegerhandwerks vom Technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen erarbeitet worden, unter Mitarbeit von:

- Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
- Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger
Gewerkschaftlicher Fachverband
Bundesverband
- Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften
- Fachausschuß Persönliche Schutzausrüstungen der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Bezirksschornsteinfegermeister / Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und deren Beschäftigte werden im Nachfolgenden BSM bzw. Schornsteinfeger genannt.

Bei den Schornsteinfegern handelt es sich um eine besondere Berufsgruppe mit speziellen Anforderungen bei der Auswahl und dem Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen.

Diese BG-Information wendet sich an den BSM, der persönliche Schutzausrüstungen auszuwählen und zur Verfügung zu stellen hat, sowie an die Versicherten.

Neben dieser BG-Information ist die für die jeweilige PSA zutreffende "Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR)" zu beachten (Anlage 1).

Die in dieser BG-Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Allgemeines

1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen, Kombinationen und Zusatzeinrichtungen eingesetzt werden, wenn Gefährdungen nicht durch technische Einrichtungen oder durch organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

1.2 Welche persönlichen Schutzausrüstungen sind für den Schornsteinfeger ggf. erforderlich?

- Schutzhelm,
- Berufsschuhe,
- Schutzbrillen und -schilder,
- Atemschutzgeräte,
- Schutzkleidung,
- Schutzhandschuhe,
- Hautschutz,
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz.

1.3 Welche persönlichen Schutzausrüstungen bei Schornsteinfegerarbeiten erforderlich und geeignet sind, ist von den Gefährdungen in den einzelnen Arbeitsbereichen abhängig.

Tabelle 1 gibt Auskunft über die Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten des Schornsteinfegers und die notwendige persönliche Schutzausrüstung.

1.4 Persönliche Schutzausrüstungen fallen unter die Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GSGV) und müssen mit der CE-Kennzeichnung (Kurzzeichen "CE") versehen sein.

CE = communauté européenne
= Europäische Gemeinschaft

Nur bei persönlicher Schutzausrüstung der Kategorie III besteht die CE-Kennzeichnung aus dem Kurzzeichen "CE" und der Kennnummer der gemeldeten Stelle (vierstellig), die die Produktionsüberwachung durchführt.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen ist auf die CE-Kennzeichnung zu achten.

Für Persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie II (z. B. Schutzhelme 1) und III (z. B. Atemschutz, Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz) muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

¹⁾ außer Schutzhelme

1. die für den Einsatz in heißer Umgebung konzipiert und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100 °C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern (Kategorie III)
2. die zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität konzipiert und hergestellt werden (Kategorie III)

2 Bereitstellung und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen

- 2.1 Vor der Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen hat der Unternehmer gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsermittlung durchzuführen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen sowie die Dauer der Gefährdung für die Versicherten zu ermitteln, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder gemindert werden können. Außerdem sind die Arbeitsbedingungen und die persönlichen Gegebenheiten der Versicherten zu berücksichtigen.
- 2.2 Für die gemäß Absatz 2.1 ermittelten Gefährdungen muss der Unternehmer den Versicherten gemäß § 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1) geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2.3 Vor der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung hat der Unternehmer gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung eine Bewertung der zum Einsatz kommenden persönlichen Schutzausrüstung vorzunehmen, um festzustellen, ob diese
- Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
 - für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist,
 - den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Versicherten entspricht,
 - dem Versicherten angepasst werden kann.
- 2.4 Die Versicherten haben gemäß § 14 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1) die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.

Tabelle 1: Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger

| | Persönliche Schutzausrüstung | Kopf-schutz | Fuß-schutz | Augen- oder Gesichtsschutz | Atemschutz G/P ¹⁾ | Schutz-kleidung | Schutz-handschuhe | Haut-schutz | PSA gegen Absturz |
|----|---|-------------|------------|----------------------------|------------------------------|-----------------|-------------------|-------------|-------------------|
| | Art der Tätigkeit | | | | | | | | |
| 01 | Prüfen von Abgasanlagen, Verbindungsstücken, Feuerstätten, Brennstoffleitungen und -lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten; Abnahme | X | X | O | O | O | X | X | O |
| 02 | Wiederkehrende Überprüfung von Abgasanlagen, Verbindungsstücken, Feuerstätten, Brennstoffleitungen und Lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten | O | X | O | O | O | X | X | O |
| 03 | Abgasanlagen kehren und reinigen ²⁾ | O | X | O | X | O | X | X | O |
| 04 | Freistehende Abgasanlagen (> 5 m) kehren und reinigen | O | X | O | X | O | X | X | X |
| 05 | Häusliche Feuerstätten und Verbindungsstücke kehren und reinigen ²⁾ | O | * | * | X | O | X | X | O |
| 06 | Gewerbliche Feuerstätten und Verbindungsstücke kehren | O | X | X | X | O | X | X | O |

| № | und reinigen) ²⁾ | ○ | * | ○ | * | ○ | X | X | ○ |
|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 07 | Reinigen, überprüfen von Dunstzugsanlagen u. Lüftungsanlagen; Messungen v. Luftstrom u. Luftzustand ²⁾ | ○ | * | ○ | * | ○ | X | X | ○ |
| 08 | Abgaswegüberprüfung, Messungen oder Bestimmungen von Schadstoffen, Abgasverlusten an Feuerungsanlagen nach Umweltschutzvorschriften | ○ | * | ○ | ○ | ○ | ○ | X | ○ |
| 09 | Feststellen und ggf. Beseitigen von Mängeln zur Gefahrenabwehr | ○ | X | ○ | ○ | ○ | * | X | ○ |
| 10 | Feuerstättenschau (Betriebssicherheitskontrolle) von Feuerungsanlagen, Brennstoffleitungen und -lagereinrichtungen und Aufstellräumen von Feuerstätten | ○ | X | ○ | ○ | ○ | * | X | ○ |
| 11 | Reinigen von Abgasanlagen durch Ausbrennen oder besondere Verfahren; Ausfräsen von Schornsteinen = evtl. auskratzen oder -schlagen | ○ | X | X | X | * | X | X | ○ |
| Anmerkung: Diese Auflistung dient als Entscheidungshilfe für die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen Erklärung: X = erforderlich, * = empfohlen, O = abhängig von örtlichen Gegebenheiten | | | | | | | | | |

1) G = Gasfilter, P = Partikelfilter

2) Bei Anlagen aus Asbestzementrohren oder anderen Asbestzementprodukten sind besondere Schutzmaßnahmen (Atemschutz und Schutzkleidung) zu treffen, wenn die Tätigkeit nicht nach geprüften Arbeitsverfahren gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519 durchgeführt wird. (Siehe BIA- Verzeichnis geprüfter Arbeitsverfahren mit geringer Exposition nach TRGS 519 bzw. ZIV- Arbeitsblatt 702)

Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger"

Anhang 3

3 Persönliche Schutzausrüstungen im Schornsteinfegerhandwerk

3.1 Kopfschutz

3.1.1 Bei der Rohbauabnahme, bei Arbeiten in Kesseln, engen Räumen usw. kann durch Anstoßen oder herabfallende Gegenstände die Gefahr von Kopfverletzungen bestehen; deshalb sind bei derartigen Tätigkeiten Schutzhelme zu tragen.

3.1.2 Bei der Gefährdungsermittlung sind die folgenden Möglichkeiten, durch die Kopfverletzungen auftreten können, zu berücksichtigen:

- Anstoßen an Gegenstände,
- pendelnde, herabfallende, umfallende, heranfliegende Gegenstände.

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die diese Gefährdungen beinhalten, sind Industrieschutzhelme, die den Grundanforderungen der DIN EN 397 genügen, zu tragen.

Für Schornsteinfeger wird ein Kinnriemen empfohlen.

3.1.3 Gemäß DIN EN 397 sind Schutzhelme gekennzeichnet durch eingeprägte oder eingegossene Informationen über

- die angewendete Norm (DIN EN 397),
- Name oder Zeichen des Herstellers,
- Jahr und Quartal der Herstellung,
- Helmtyp (Bezeichnung des Herstellers),
- Größe oder Größenbereich (Kopfumfang in cm),
- Material der Helmschale (Kurzzeichen) und

- CE– Kennzeichnung.

Wenn der Kopf bei Tätigkeiten ausschließlich gegen Anstoßen an harte und auch spitze Gegenstände geschützt werden muss, ist die Benutzung einer Industrie– Anstoßkappe nach DIN EN 812 zweckmäßig. Diese dürfen aber auf keinen Fall als Ersatz für einen Industrieschutzhelm verwendet werden.

- 3.1.4 Weitere Hinweise für Schutzhelme enthält die BG-Regel "Benutzung von Kopfschutz" (BGR 193, bisherige ZH 1 / 704).

| | |
|---|----------|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" | Anhang 3 |
|---|----------|

3.2 Fußschutz

- 3.2.1 Schornsteinfeger sollten Berufsschuhe tragen. Diese sollten nach DIN EN 347 gefertigt sein. Berufsschuhe mit durchtrittsicherer Einlage sind zu empfehlen. Die Sohlen dürfen keinen Eisenbesatz an Spitze und Absatz haben und müssen für die Arbeit auf Dächern geeignet sein. Schnallenverschlüsse sind Schnüren als Schuhverschluss vorzuziehen.
- 3.2.2 Weitere Hinweise für den Fußschutz enthält die BG-Regel "Benutzung von Fuß- und Beinschutz" (BGR 191, bisherige ZH 1 / 702).

| | |
|---|----------|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" | Anhang 3 |
|---|----------|

3.3 Augen- und Gesichtsschutz

- 3.3.1 Beim Ausbrennen von Schornsteinen, bei der Kesselreinigung o. ä. Tätigkeiten sind die Augen bzw. das Gesicht vor Verletzungen zu schützen, wenn z. B. mit wegfliegenden Teilen, Gefährdungen durch Staub oder gefährlicher Strahlung zu rechnen ist.
- 3.3.2 Die Gefährdungsermittlung ist auf den wirkungsvollen Schutz des Auges zu richten. Mögliche Gefährdungen ergeben sich bei Schornsteinfegerarbeiten besonders durch mechanische Einwirkungen auf das Auge, gegen die Sicherheitssichtscheiben zu verwenden sind. Seltener treten optische, chemische oder thermische Einwirkungen auf, die den jeweils zweckmäßigen Augenschutz erfordern.
- 3.3.3 Weitere Hinweise für den Augen- und Gesichtsschutz enthält die BG-Regel "Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz" (BGR 192, bisherige ZH 1 / 703).

| | |
|---|----------|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" | Anhang 3 |
|---|----------|

3.4 Atemschutz

3.4.1 Gefährdungen, Gefährdungsermittlung

- 3.4.1.1 Ob Atemschutz erforderlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei normaler Messtätigkeit ist i. a. kein Atemschutz erforderlich. Bei der Reinigung von Schornsteinen, insbesondere aus Asbestzementrohren,

- der Kesselreinigung mit Bürsten,
- dem Ausbrennen von Schornsteinen,
- der Schornsteinbrandbekämpfung,
- der Messtätigkeit in defekten Heizungsanlagen u. a. Arbeiten

ist im allgemeinen Atemschutz erforderlich.

- 3.4.1.2 Sauerstoffmangel oder gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube können beim Menschen unmittelbar Benommenheit, Schwindel, Atemnot, Bewusstlosigkeit und Erstickungserscheinungen bis zum Tod bewirken.
Bei der Kehrarbeit freiwerdende lungengängige Partikel als Stäube, Rauch, Aerosole können krebserzeugend sein (z. B. Asbestfasern, Benzo(a)pyren).
- 3.4.1.3 Die höchstzulässige Konzentration von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ist in den MAK– Werten (Max. Arbeitsplatz-Konzentrationswerte) bzw. TRK-Werten (Technische Richtkonzentration) festgelegt. Überall dort, wo gefährliche Gase und Stoffe auftreten können, sind vor Beginn der Arbeiten entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.
In Zweifelsfällen ist die Prüfung mit Gasspürgeräten oder anderen Prüf- und Meßgeräten durchzuführen. Werden die Grenzwerte (GW) als die höchstzulässige Konzentration an Schadstoff in der Umgebungsatmosphäre nicht eingehalten, sind geeignete Atemschutzgeräte einzusetzen.
- 3.4.2 Auswahl und Einsatz von Filtergeräten gegen Partikel**
- 3.4.2.1 Gegen Gefahrstoffe in Form von Stäuben oder Aerosolen wie z. B. Asbestfasern, Benzo(a)pyren, Rußpartikel, sind in der Regel Filtergeräte mit Partikelfiltern oder partikelfiltrierende Halbmasken als Atemschutz erforderlich. Geeignet sind Atemschutzgeräte der Schutzstufen P2 / P3, da sie auch gegen krebserzeugende Gefahrstoffe schützen ([siehe Tabelle 2](#)). Bewährt haben sich Atemschutzgeräte in leichter Ausführung mit am Anzuggürtel zu befestigender fester Maskendose.
Das Mundtuch ist keine persönliche Schutzausrüstung und bietet keinen ausreichenden Schutz.
- 3.4.2.2 Partikelfilter sind durch den Kennbuchstaben P, die Partikelfilterklasse und die Kennfarbe weiß (Filtergehäuse oder weißer Farbring auf farbneutralem Filtergehäuse) gekennzeichnet.
- 3.4.2.3 Partikelfilter werden entsprechend ihrem Abscheidevermögen für Partikel in die Partikelfilterklassen P1 (geringes Abscheidevermögen), P2 (mittleres Abscheidevermögen) und P3 (hohes Abscheidevermögen) eingeteilt.

Bemerkung:

Gegen krebserzeugende Stäube und Tröpfchenaerosole ist nach der BG-Regel "Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190, bisherige ZH 1 / 701) mindestens die Schutzstufe P 2 erforderlich. Hiernach ist auch eine partikelfiltrierende Halbmaske der Schutzstufe 2 = FFP 2 zulässig.

Nach der TRGS 519 Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ist für "Instandhaltungsarbeiten" ein Atemschutz mit der Schutzstufe P2 ausreichend, wenn $150.000 \text{ F} / \text{m}^3$ in der Umgebungsluft nicht überschritten werden.

Nach der TRGS 519 sind auch partikelfiltrierende Halbmasken FFP 2 bis zu einer Faserkonzentration bis $150.000 \text{ F} / \text{m}^3$ zulässig.

Tabelle 2: Einsatz von Halbmaske und Viertelmaske mit Partikelfilter und von partikelfiltrierender Halbmaske

| Geräteart | Vielfaches des Grenzwertes (GW) | Bemerkungen, Einschränkungen |
|---|---------------------------------|---|
| Halb- /Viertelmaske mit P1-Filter, partikelfiltrierende Halbmaske FFP 1 | 4 | Nicht gegen Tröpfchenaerosole, krebserzeugende und radioaktive Stoffe, Mikroorganismen (Viren, Bakterien und Pilze und deren Sporen) und Enzyme |
| Halb- /Viertelmaske mit P2-Filter, partikelfiltrierende Halbmaske FFP 2 | 10 | Nicht gegen radioaktive Stoffe, Viren und Enzyme |
| Halb- /Viertelmaske mit P3-Filter, partikelfiltrierende Halbmaske FFP 3 | 30 | |

Anmerkung:

Während für Vollmasken in der Regel Filter mit Standard-Rundgewinde Verwendung finden, werden in Halbmasken und Viertelmasken meist Filter mit Spezialgewinde oder nur für die entsprechende Filteraufnahme passende Steckfilter verwendet. Daher ist bei Halbmasken und Viertelmasken besonders darauf zu achten, nur die vom Gerätehersteller empfohlenen Filter einzusetzen.

- 3.4.2.4 Bei gleichzeitigem Auftreten von Gasen, Dämpfen und Partikeln sind geeignete Kombinationsfilter zu benutzen.
- 3.4.2.5 Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, dass die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol.-% Sauerstoff enthält.
In Behältern, Schächten, Kanälen und anderen engen oder geschlossenen Räumen müssen deshalb von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden.

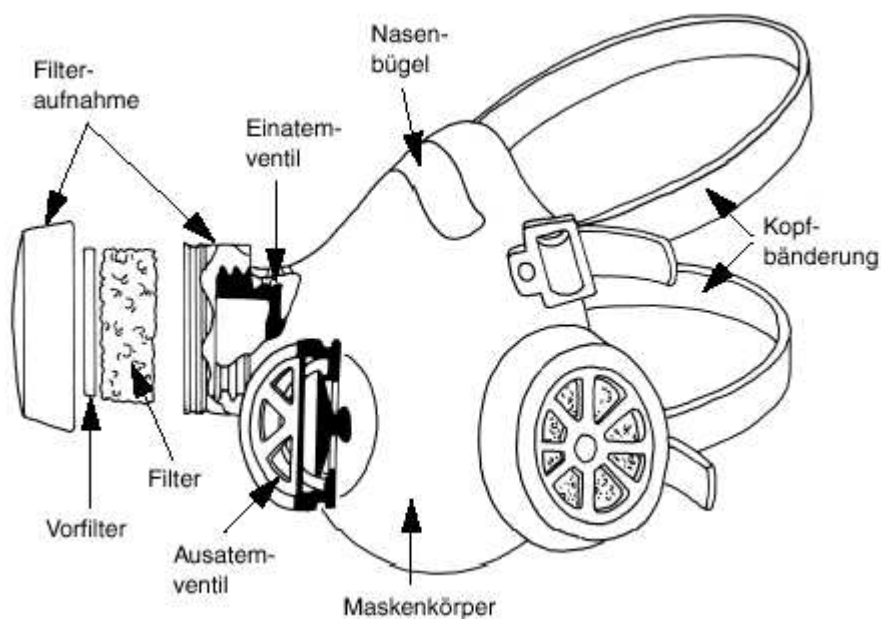


Bild 1: Partikelfiltergerät mit Halbmaske, Filteraufnahme und Steckfilter

- 3.4.2.6 Das Zusetzen des Partikelfilters macht sich durch deutliche Erhöhung des Atemwiderstandes bemerkbar. Kombinationsfilter sind außerdem bei

Wahrnehmung von Geruch, Geschmack oder Reizerscheinungen zu wechseln.

- 3.4.2.7 Die partikelfiltrierende Halbmaske ist ein vollständiges Atemschutzgerät, das ganz oder überwiegend aus dem Filtermaterial besteht, durch das die Einatemluft strömt oder bei dem der Hauptfilter einen untrennbaren Teil des Gerätes darstellt. Die Atemluft strömt entweder durch das Filtermaterial oder zusätzlich durch ein Ausatemventil ab.

Das Ausatemventil verringert den Ausatemwiderstand deutlich und sollte deshalb bevorzugt werden. Die Schutzfaktoren der Klassen FFP 1, FFP 2 und FFP 3 entsprechen denen einer Halbmaske mit P1, P2 oder P3-Filtern und können wie diese verwendet werden.

- 3.4.2.8 Entscheidend für die Schutzwirkung des Atemschutzgerätes ist ein guter Dichtsitz des Atemanschlusses.

Personen mit Bärten und Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Voll- und Halbmasken sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet.

Für Brillenträger gibt es beim Einsatz von Vollmasken spezielle Maskenbrillen.

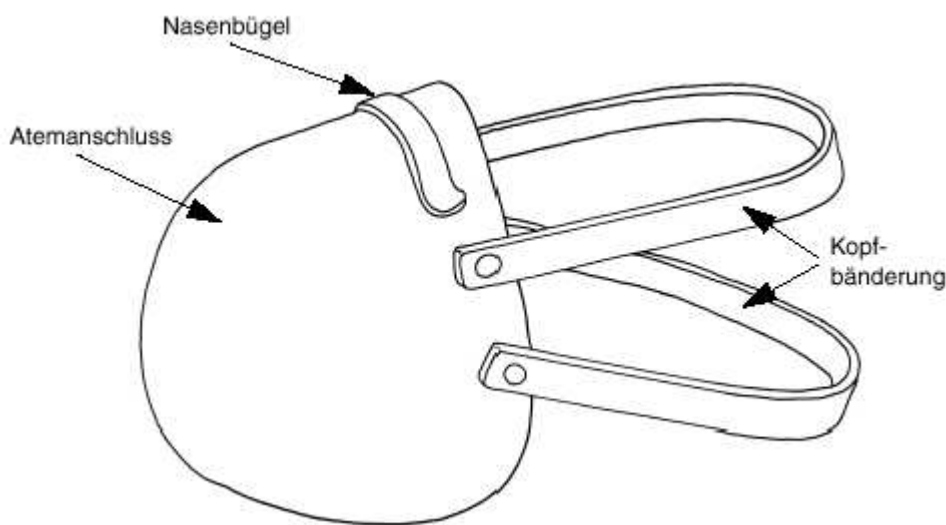


Bild 2: Partikelfiltrierende Halbmaske mit Ausatemventil

3.4.3 Untersuchung, Ausbildung, Unterweisung

- 3.4.3.1 Die Benutzung von Atemschutzgeräten bedeutet im allgemeinen eine zusätzliche Belastung für den Träger. Überschreitet die Tragedauer der Filtergeräte 30 Minuten in einer Schicht, ist für den Geräteträger die Eignung nach festgelegten Grundsätzen durch eine Erstuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen festzustellen.

Auch für Träger von Filtergeräten sind bis auf wenige Ausnahmen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich.

Die Eignung für das Tragen von Atemschutzgeräten ist entsprechend "BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen", Grundsatz G26 "Atemschutzgeräte" festzustellen.

- 3.4.3.2 Vor der ersten Benutzung von Atemschutzgeräten ist eine theoretische und praktische Grundausbildung erforderlich. Danach sind in regelmäßigen Zeitabständen Wiederholungsunterweisungen notwendig (siehe BG-Regel "Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190, bisherige ZH 1 / 701 Abschnitt 7).

- 3.4.3.3 Die §§ 16 bis 20 GefStoffV und die TRGS 555 "Unterweisung und Betriebsanweisung" regeln die Ermittlungs- und Überwachungspflicht sowie die Unterweisung und Betriebsanweisung.

Es wird im allgemeinen für ausreichend gehalten, im Arbeitsbuch diejenigen Kehrstellen zu kennzeichnen, die aufgrund ihrer Bauart (z. B. Asbestzementrohr) und / oder aufgrund ihrer Befeuerungsart (feste und flüssige Brennstoffe) bei der Kehrtätigkeit atemwegsgängige Stäube / Aerosole frei werden lassen und Atemschutz für den Schornsteinfeger erforderlich machen. Die Atemschutzmaske ist bei der Kehrtätigkeit mitzuführen, da atemwegsgängige Stäube / Aerosole auch unvermittelt auftreten können.

3.4.4 Der Unternehmer hat durch geeignete Maßnahmen ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte und die Einhaltung guter hygienischer Bedingungen zu gewährleisten.

Für Instandhalten, Prüfen, Lagern sind die Angaben der Hersteller zu beachten. Atemschutzgeräte können normalerweise mit Seifenlauge und gründlichem Nachspülen gereinigt werden. Das Desinfizieren mit Desinfektionsmitteln nach Herstellerangabe muss vor Übergabe des Gerätes an einen anderen Träger erfolgen.

Partikelfiltrierende Halbmasken sind für eine Desinfektion und Nutzung durch weitere Geräteträger nicht vorgesehen.

Die Lagerung muss trocken, staubgeschützt und verwechslungsfrei in geeigneten Behältern vorgenommen werden. Atemschutzgeräte oder Teile davon mit befristeter Lagerzeit, wie manche Filter oder Gummiteile, sind nach deren Ablauf der Verwendung zu entziehen.

3.4.5 Weitere Hinweise für den Atemschutz enthält die BG-Regel "Einsatz von Atemschutzgeräten" (BGR 190, bisherige ZH 1 / 701).

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

3.5 Schutzkleidung

3.5.1 Die von den Schornsteinfegern benutzte Arbeitskleidung ist eine berufsspezifische Arbeitskleidung ohne spezifische Schutzfunktion.

3.5.2 Als Schutzkleidung können erforderlich sein:

- Schutzanzüge für den begrenzten Mehrfacheinsatz (Einwegkleidung), die über der Arbeitskleidung getragen werden. Sie werden nach der Kontamination mit Schmutz oder Gefahrstoffen nicht gereinigt, sondern entsorgt.
- Schutzanzüge gegen Kontakt mit Flammen aus einem Material, das bei einer kurzzeitigen Flammeneinwirkung nicht entflammt und eine Tragedauer von mindestens einer Arbeitsschicht zulässt.
- Schutzkleidung gegen Wärmestrahlung bei leichter Beanspruchung oder Schutzkleidung gegen Wärmestrahlung bei schwerer Beanspruchung, die den Träger vor Strahlungswärme und der kurzzeitigen Einwirkung einer Flamme schützen soll, z. B. bei der Brandbekämpfung.
- Wetterschutzkleidung, die den Träger gegen die Einwirkungen von Nässe, Wind und Umgebungskälte bis -5 °C schützen. Das Schutzziel ist die Gesundheit des Trägers.
- Schutzschürzen z. B. gegen mechanische Einwirkung, Chemikalien, Verschmutzung.

3.5.3 Dort, wo Schutzkleidung für den Schornsteinfeger erforderlich ist, muss sie den Anforderungen der EG Richtlinie 89 / 686 / EWG entsprechen (vgl. Abschnitt 1.4, Seite 4).

- 3.5.4** Weitere Hinweise für Schutzkleidung enthält die BG-Regel "Einsatz von Schutzkleidung" (BGR 189, bisherige ZH 1 / 700).

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

3.6 Handschutz

- 3.6.1** Bei Schornsteinfegerarbeiten ist sehr oft die Gefahr von Handverletzungen gegeben, z. B. durch scharfe Kanten bei der Kehrtätigkeit, bei der Handhabung des Schultereisens, beim Ausbrennen usw.; deshalb sind bei derartigen Tätigkeiten Schutzhandschuhe erforderlich.

Bei der Gefährdungsermittlung sind neben den Gefährdungen für die Hände durch äußere Einwirkungen auch die Gefährdungen für den Träger durch den Schutzhandschuh selbst und durch ungenügende Schutzwirkung zu berücksichtigen.

- 3.6.2** Gefährdungen für die Hände durch äußere Einwirkungen sind z. B.

- mechanische Einwirkungen durch spitze und scharfe Gegenstände,
- thermische Einwirkungen durch heiße Materialien, Kontakt mit offenen Flammen,
- chemische Einwirkungen durch Hautkontakt.

Gefährdungen für den Träger durch den Schutzhandschuh können durch unzulänglichen Tragekomfort, schlechte Hautverträglichkeit u. a. eintreten. Gefährdungen durch ungenügende Schutzwirkung sind insbesondere durch falsche Auswahl und falsche Anwendung der Schutzhandschuhe gegeben.

- 3.6.3** Geeignete Schutzhandschuhe sind unter Angabe der Gefährdungen sowie Ursachen und Art der Gefährdungen beim Hersteller oder Lieferanten zu erfragen.

- 3.6.4** Anforderungen an Schutzhandschuhe und weitere Hinweise enthält die BG-Regel "Einsatz von Schutzhandschuhen" (BGR 195, bisherige ZH 1 / 706) oder können bei Schutzhandschuhherstellern erfragt werden.

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

3.7 Hautschutz

- 3.7.1** Hautschutz gehört zum Bereich der persönlichen Schutzausrüstungen. Es ist ein auf die Gefährdungen abgestimmter Hautschutzplan zu erstellen.

Besondere Hautgefährdungen für die Schornsteinfeger entstehen durch stark hauthaftende Verschmutzungen und Arbeitsstoffe als Ruß, Staub, Altöl, Beschichtungsstoffe u. ä.

- 3.7.2** Hautschutz umfasst:

- Einsatz von Hautschutzmitteln,
- möglichst schonende Hautreinigung,
- Hautpflege.

Alle drei Stufen sind gleich wichtig für die Verhütung von Hauterkrankungen.

Das *Hautschutzmittel* soll das Eindringen der Schadstoffe in die Haut verhindern und die Hautreinigung erleichtern. Es muss unbedingt auf die spezifische Hautgefährdung abgestimmt sein.

Ein falsches Hautschutzmittel kann die Gefährdung erhöhen!

Die *Hautreinigung* soll gründlich und gleichzeitig hautschonend sein. Die Zusammensetzung des Reinigungsmittels muss auf die Art und den Grad der Verschmutzung abgestimmt sein. Grundsätzlich sollte das mildeste Hauteinigungsmittel verwendet werden.

Verdüner, Waschbenzin, Trichlorethylen, Perchlorethylen, Kaltreiniger, Vergaserkraftstoff o. ä. sind zur Hautreinigung nicht zulässig.

Die regelmäßige *Hautpflege* unterstützt die natürliche Regeneration der Haut. Die Hautpflegemittel führen der Haut die Schutzstoffe wieder zu, welche ihr bei der Arbeit und durch die Hautreinigung entzogen werden.

3.7.3 Weitere Hinweise für den Hautschutz enthält die BG-Regel "Benutzung von Hautschutz" (BGR 197, bisherige ZH 1 / 708).

3.7.4 Geeignete Mittel für den Hautschutz können bei den Herstellern oder Lieferanten (siehe Anhang) erfragt werden.

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

3.8 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

3.8.1 Bei direkter Absturzgefahr, z. B. an freistehenden Schornsteinen usw., sind in der Regel persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu benutzen.

In diesem Fall ist das System zum Auffangen abstürzender Personen so zu wählen, dass bei einem Sturz das Auf- oder Anprallen auf / an ein Hindernis ausgeschlossen und die Fallstrecke möglichst gering ist.

3.8.2 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind Systeme zum Auffangen abstürzender Personen. Sie bestehen aus einem Auffanggurt und zusätzlichen Bestandteilen, z. B. Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Höhensicherungsgerät.

Es ist ausschließlich das folgende System festgelegt:

- System aus Auffanggurt, fester Führung (Schiene, Drahtseil), mitlaufendem Auffanggerät und Zwischenverbindung (System mit Steigschutzeinrichtung).

3.8.3 Teile der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sind:

- Auffanggurte,
- Verbindungsmittel (Seil, Gurtband, Kette),
- mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtungen)

3.8.4 Auffanggurte

3.8.4.1 Je nach Art der Tätigkeit und der besonderen Gefahren im Absturzfall ist ein geeigneter Auffanggurt auszuwählen. Ein Auffanggurt besteht aus Gurtbändern, die den Körper umschließend im Beckenbereich und an den Schultern verlaufen. Es gibt Auffanggurte mit vorderer, hinterer Fangöse und Steigschutzösen sowie zusätzlichen seitlichen Halteösen. Halteösen an Auffanggurten dürfen nicht für Auffangfunktionen benutzt werden.

Bei Bild 3 handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung für einen Auffanggurt zur Verwendung an einer Steigschutzeinrichtung.

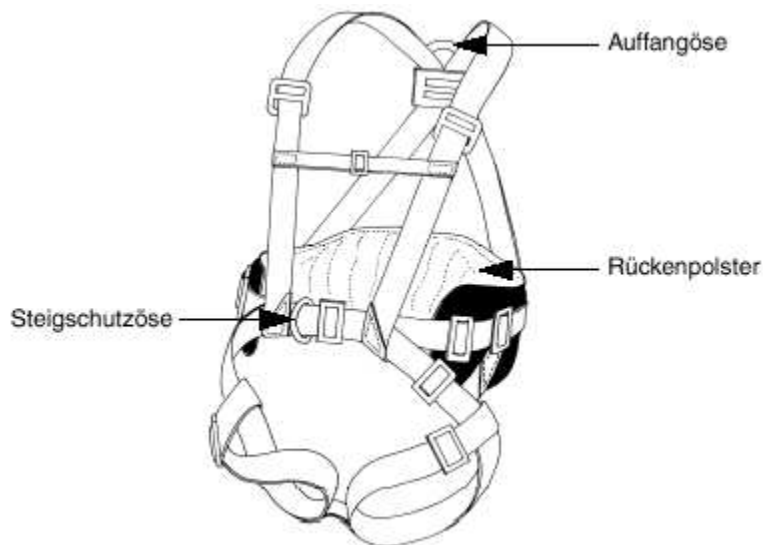


Bild 3: Auffanggurt mit rückseitiger Fangöse, und einer vorderen Steigschutzöse; Rückenstütze bzw. Rückenpolster ist vorhanden

- 3.8.4.2 Wenn Auffanggurte in Verbindung mit Steigschutzeinrichtungen benutzt werden sollen, müssen diese mit einer vorderen Steigschutzöse (am Bauchgurt) ausgerüstet sein (siehe Bild 3).
- 3.8.5** Mitlaufende Auffängeräte einschließlich fester Führung (Steigschutzeinrichtungen)
- 3.8.5.1 Steigschutzeinrichtungen sind Teile der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz. Sie sichern Personen, die mit einem Auffanggurt und einer Zwischenverbindung an dem mitlaufenden Auffängerät angeschlagen sind, gegen Absturz.
- 3.8.5.2 Steigschutzeinrichtungen für Steigleitern oder Steigeisengänge werden in unterschiedlichen Ausführungen mit festen Führungen (Schienen oder Seilen) angeboten. Dabei wird zwischen mitlaufenden Auffängeräten mit oder ohne horizontaler Zugkraft, die der Steigende in horizontaler Richtung aufzubringen hat, unterschieden.
- 3.8.5.3 Durch die Verwendung von Falldämpfern oder energieabsorbierenden Einzelteilen bzw. energieabsorbierender Funktion des Auffängerätes werden die Stoßkräfte auf höchstens 6 kN reduziert.
- 3.8.5.4 Bei der Benutzung von Steigschutzeinrichtungen ist die vordere Steigschutzöse (am Bauchgurt) direkt an der Zwischenverbindung (ohne zusätzliche Teile) anzuschließen. Die Länge der Zwischenverbindung – zwischen Auffängerät und Steigschutzöse des Auffanggurtes – beträgt je nach Hersteller und Ausführung maximal 300 mm (siehe Bild 4).

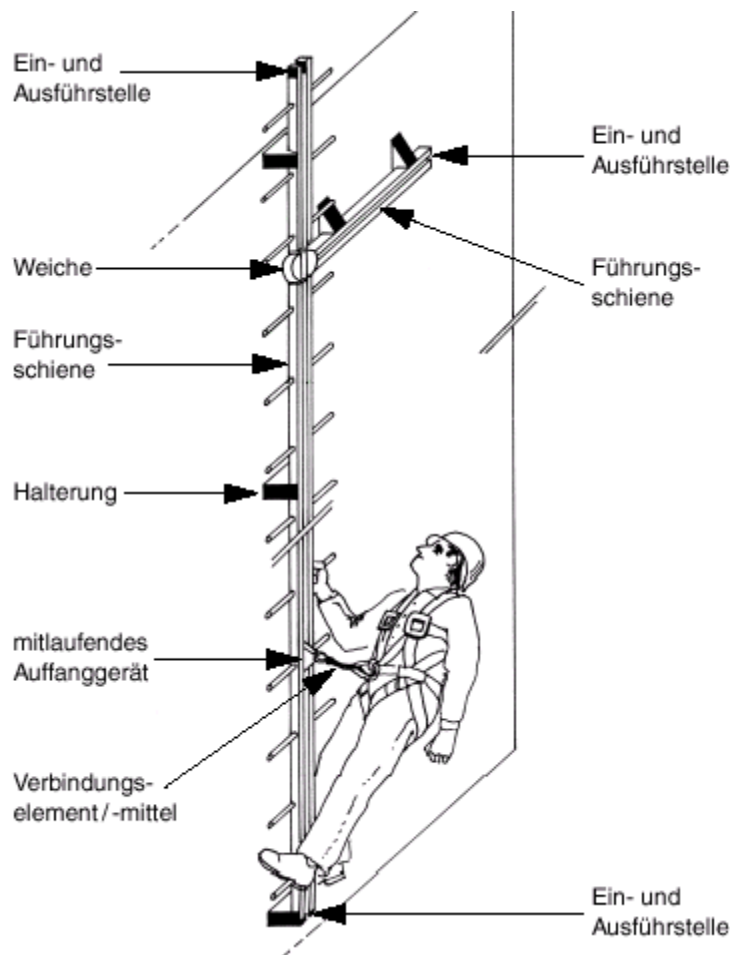


Bild 4: Beispiel für eine Steigschutzeinrichtung

- 3.8.6** Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat.
- 3.8.7** Für den Fall eines Sturzes ist durch geeignete Maßnahmen eine unverzügliche Rettung zu gewährleisten. Durch längeres Hängen im Gurt können Gesundheitsgefahren auftreten.
- Achtung, kein längeres Hängen im Auffanggurt als 20 Minuten.
 - Auch wenn keine äußeren Anzeichen auf eine Verletzung schließen lassen, sollte die Person stets in eine Kauerstellung gebracht werden. Die Überführung in eine flache Lage darf nur allmählich geschehen. Eine unverzügliche ärztliche Untersuchung zur Beurteilung des Gesundheitszustandes ist unbedingt erforderlich.

Bei längerem Hängen im Auffanggurt besteht die Gefahr des Hängetraumas (orthostatischer Schock). Durch plötzliche Flachlagerung besteht akute Lebensgefahr infolge Herzüberlastung bzw. Nierenversagen.

- 3.8.8** Prüfung
- 3.8.8.1 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen geprüft werden.
- 3.8.8.2 Feste Führungen (Schiene) von Steigschutzeinrichtungen hat der Betreiber dieser Einrichtung, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, nach Bedarf auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.
- 3.8.9** Betriebsanweisung, Unterweisung

- 3.8.9.1 Betriebsanweisung
Für die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz hat der Unternehmer eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 3.8.9.2 Unterweisung
Der Unternehmer hat die Beschäftigten vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.
- 3.8.10** Reinigung, Aufbewahrung
Das mitlaufende Auffanggerät, das Verbindungsmittel sowie der Auffanggurt sind nach Bedarf zu reinigen und gegen schädigende Einflüsse geschützt aufzubewahren.
- 3.8.11** Weitere Hinweise für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz enthält die BG-Regel "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (BGR 198, bisherige ZH 1 / 709).

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

4 Beratung

Zur Beratung stehen Ihnen die Technischen Aufsichtsdienste Ihrer Bau-Berufsgenossenschaft zur Verfügung.

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

Anlage 1

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit:

Einsatz von Schutzkleidung (BGR 189, bisherige ZH 1 / 700)

Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190, bisherige ZH 1 / 701)

Benutzung von Fuß- und Beinschutz (BGR 191, bisherige ZH 1 / 702)

Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz (BGR 192, bisherige ZH 1 / 703)

Benutzung von Kopfschutz (BGR 192, bisherige ZH 1 / 704)

Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195, bisherige ZH 1 / 706)

Benutzung von Hautschutz (BGR 197, bisherige ZH 1 / 708)

Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (BGR 198, bisherige ZH 1 / 709)

Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten (BGR 199, bisherige ZH 1 / 710)

| |
|---|
| Merkblatt "Persönliche Schutzausrüstungen für Schornsteinfeger" |
|---|

| |
|----------|
| Anhang 3 |
|----------|

Anlage 2

Hersteller von Persönliche Schutzausrüstungen – Stand 2 / 2001

Dieses Verzeichnis informiert über Hersteller als Bezugsquellen von persönlichen Schutzausrüstungen. Es werden aus Platzgründen nur Hersteller oder bei ausländischen Herstellern ein Importeur aufgenommen. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch solche Hersteller, die hier nicht genannt sind, können sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse liefern.

Es ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die hier angeführten Hersteller ausschließlich sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse liefern. Es wird daher empfohlen, sich vom Hersteller bzw. Lieferer die Konformitätsbescheinigung, die Herstellerinformation und bei Produkten der Kategorie II oder III die EG-Baumusterprüfbescheinigung vorlegen zu lassen. Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (vgl. 1.4, Seite 4). Nur so kann gewährleistet werden, daß das Erzeugnis der 8. GSGV (Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz, Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen) entspricht.

Auskünfte in allen Fragen hinsichtlich Beschaffung und Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen erteilt der Fachausschuß "Persönliche Schutzausrüstungen" mit Sitz im Zentrum für Sicherheitstechnik der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Klinkerweg 4, 40699 Erkrath.

1. **Schutzhelme – Kopfschutz**

3M Deutschland GmbH, Abt. Arbeits- und Umweltschutz, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss

Bullard GmbH (Hersteller von Römer Helmen), Hochkreuzallee 36, 53175 Bonn

Fondermann GmbH, Protector Technologies, Max-Vollmer-Straße 14, 40724 Hilden

GiA, Gesellschaft für industrielle Arbeitsschutzprodukte GmbH, Postfach 10 08 45, 44708 Bochum

LASOGARD, Arbeitsschutz-Produkte GmbH, Pappelweg 8, 66687 Wadern

PELTOR GmbH, Postfach 6 12, 76260 Ettlingen

Schuberth Helme GmbH, Postfach 44 38, 38034 Braunschweig

UVEX Arbeitsschutz GmbH & Co. KG, Postfach 25 42, 90715 Fürth

Hans Voss GmbH & Co. KG, Im Paulsumpf 6, 38518 Gifhorn

2. **Fußschutz**

Alsa GmbH, Am Heideküppel, 36396 Steinau

Atlas Schuhfabrik, Gebr. Schabsky GmbH & Co. KG, Frische Luft 159, 44319 Dortmund

Baltes Schuhfabrik GmbH & Co. KG, Borsigstraße 62, 52525 Heinsberg

Baak GmbH, Theodor-Heuss-Straße 1 a, 47179 Duisburg

Franz Dressen Schuhfabrik, Schusterweg 3, 52525 Heinsberg

van Elten GmbH, Ostwall 7 – 9, 47589 Uedem

Freudenberg Schuh GmbH "NORA", Hoffmannallee 41 – 51, 47533 Kleve

HAIX Schuhfabrik, Ebrantshausen Straße 6, 84048 Mainburg

Hanrath Schuhfabrik, Jägerstraße 14 – 16, 52525 Heinsberg

Jalatte-Vertrieb, Gewerbeallee 20, 45478 Mülheim / Ruhr

Heinr. Klumpen Söhne GmbH & Co. KG, Fabrikation von Arbeitsschutzschuhen, Natt 18, 41334 Nettetal

L. Priebis GmbH & Co. KG, Schutzschuhfabrik Lupriflex, Annabergstraße 46, 45721 Haltern

Lupos Schuhfabrik GmbH, Rheinstraße 12, 41836 Hückelhoven

Nießén Schuhfabrik GmbH STARFLEX, Sootstraße 102, 52525 Heinsberg

Otter Schutz GmbH, Gesellschaft für Entwicklung und Vertrieb Persönlicher Schutzausrüstung, Xantener Straße 6, 45479 Mülheim / Ruhr

Heinrich Schraven KG Schuhfabrik, Gocher Straße 4, 47589 Uedem

Steitz Secura GmbH & Co. KG, Vorstadt 40, 67292 Kirchheimbolanden

UVEX Arbeitsschutz GmbH & Co. KG, Würzburger Straße 189, 90766 Fürth

3. Augenschutz

AEARO (ehemals E-A-R Arbeitsschutz GmbH und Peltor GmbH), Einsteinstr. 47, 76275 Ettlingen

Auergesellschaft GmbH, Thiemannstraße 1, 12059 Berlin

Daloz Safety GmbH, Kronsfordter Allee 16, 23560 Lübeck

EKASTU Erwin Klein GmbH, Gutenbergstraße 75, 70197 Stuttgart

GIA mbH, Postfach 10 08 45, 44708 Bochum

KIND Arbeitssicherheit, Postfach 12 63, 30938 Burgwedel

Dr. Kurt Korsing GmbH & Co., Abt. 7 / Arbeitsschutz, Postfach 60 04 80, 50726 Köln

Lasogard Arbeitsschutz-Produkte GmbH, Pappelweg 8– 10, 66687 Wadern

OPMA Arbeitsschutz GmbH, Postfach 80, 91444 Emskirchen

Georg Schmerler, Schutzbrillen- u. Optische Fabrik GmbH & Co. KG, Reitweg 7, 90587 Veitsbronn

UVEX Arbeitsschutz GmbH & Co. KG, Postfach 25 42, 90715 Fürth

4. Atemschutzgeräte

3M Deutschland GmbH, Abt. Arbeitsschutz-Produkte, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss

Air-Ace Oy, Palokankaantie 6, FIN-40320 JYVÄSKYLÄ, FINNLAND

Auergesellschaft GmbH, Postfach 6 20, 12006 Berlin

Bartels & Rieger GmbH & Co., Richard-Byrd-Straße 23, 50829 Köln

BLS s.r.l., Via Raffaello Morghen, 20, I-20158 MILANO, ITALIEN

Bullard GmbH, Lessingstraße 5, 89231 Neu-Ulm

CHEM TEC, Bert H. Naujoks GmbH, Florinstr. 14, 58218 Mülheim-Kärlich

Clemco International GmbH, Carl-Zeiss-Str. 21, 83052 Bruckmühl

Comasec SA, 6 – 10 Quai de Seine, F-93200 SAINT DENIS, FRANKREICH

Anfragen sind zu richten an: Survivair, 3001 S. Susan Street, Santa Ana, CA 92704, USA

Cuxson Gerrard & Company Ltd., 25 Broadwell Road, Oldbury, Warley, West Midlands, B69 4BF,

GROSSBRITANNIEN

DALLOZ SAFETY GmbH, Nehringstr.10, 61352 Bad Homburg

Dräger Sicherheitstechnik GmbH, Revalstr. 1, 23560 Lübeck

FENZY SA, 6 / 10 Quai de Seine, F-93206 Saint-Denis Cedex, FRANKREICH

Flodins Filter AB, Box 10011, S-453 29 LYSEKIL, SCHWEDEN

Fondermann GmbH, Max-Vollmer-Str. 14, 40724 Hilden

Campbell Gardwel, 24 Steel Road, Steeledale 2197, Jeppestown 2043, JOHANNESBURG, SOUTH AFRICA

M. Gerson Co., Inc., 15 Sproat Street, Middleboro, MASSACHUSETTS 02346, USA

INTERSPIRO GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 8, 76694 Forst / Baden

KASCO s.r.l, Via Romania, 12, I-2100 REGGIO EMILIA, ITALIEN

KEMIRA SAFETY OY, P. O. Box 501, FIN-65101 VAASA, FINNLAND

Erwin Klein GmbH, Arbeitsschutz, Gutenbergstr. 75, 70197 Stuttgart

LASogard, Arbeitsschutz-Produkte GmbH, Pappelweg 8 – 10, 66687 Lockweiler

MB Filter Products AB, Brattåskärsvägen 76, S-433 64 Sävedalen, SCHWEDEN

Moldex-Metric AG & Co. KG, Tübinger Straße 50, 72141 Walddorf

North Safety Products, Industrie-Schutz-Produkte GmbH, Postfach 18 48, 21308 Lüneburg

PAPMETAL s. a., 18 avenue du Maréchal Joffre, BP 111, 51204 EPERNAY CEDEX, FRANKREICH

PROMETEO S.p.A, Via Torino 181, I-SOMMARIVA BOSO (CN), ITALIEN

Pulsafe Safety Products Limited, Holmethorpe Avenue, Redhill, Surrey, RH1 2PA, GROSSBRITANNIEN

Racal siehe 3M Deutschland GmbH

RESPIRATOR RT., H-1097 BUDAPEST, illatos út 9., UNGARN

ROYAL ARBEITSSCHUTZ, Klaus Wölfel GmbH, Sudetenstr. 52, 87600 Kaufbeuren

SABRE Bereich AMG, im Hause Fondermann GmbH, Max-Vollmer-Str. 14, 40724 Hilden

San Huei United Co., Ltd., 120 Chi Pei Road, Panchiao, Taipei, TAIWAN, R.O.C.

SATA-Farbspritztechnik GmbH & Co., Domertalstr. 20, 70806 Kornwestheim

Riccardo Spasciani SpA, Via Milano, 248, I-20021 BARANZATE di BOLLATE, (Milano), ITALIEN

Storchwerke GmbH, Platz der Republik 6 – 8, 42107 Wuppertal

Sundström Safety AB, Lornsenstr. 4, 22767 Hamburg

VIPLAM – Kovinoplastika, Andrej Supej s.p., Ljubljanska 25, SI-1236 TRZIN, SLOWENIEN

Heinrich Vorndamme oHG, Postfach 23 55, 32798 Horn-Bad Meinberg

WKS Schweißtechnik GmbH, Postfach 14 10, 73404 Aalen

Adolf Würth GmbH & Co. KG, Maienweg 18, 74653 Künzelsau

Zellstoff-Vertriebs-GmbH (ZVG), Urbacher Str. 4 + 5, 53842 Troisdorf

5. Schutzkleidung

5.1 Maschinenschutzanzüge und Schutzanzüge gegen kurzzeitigen Kontakt mit Flammen

Herbert Berthold, HB Schutzbekleidung, Postfach 12 42, 56502 Neuwied

Hugo Josten GmbH & Co., Berufskleiderfabrik, Lobbericher Straße 12, 47929 Grefrath

Marquardt + Schulz, work wear GmbH, Alte Ricklinger Straße 59 – 61, 30823 Garbsen

Teamdress, Modelle und Konfektionen GmbH, Brandstücken 27, 22549 Hamburg

5.2 Winterschutzanzüge für Bauarbeiter und Wetterschutzkleidung

ASSI-Arbeitsschutz GmbH & Co. KG, Salzufer 13, 10587 Berlin

Friedrich GmbH Wetterschutz, Postfach 11 27, 38679 Langelsheim

Geilenkothen GmbH, Fabrik für Schutzkleidung, Postfach 11 80, 54561 Gerolstein

Edward Macbean, Am Patbergschen Dorn 5, 59929 Brilon

Profidress Weyl, Im Bangert, 65623 Hahnstätten

6. Schutzhandschuhe

Alwit GmbH, Kattegatweg 6, 46446 Emmerich

Ansell Edmont Industrial, Postfach 13 03, 73050 Eislingen

Auergesellschaft mbH, Thiemannstraße 1 – 11, 12059 Berlin

ASG Fetzer + Hase GmbH, Arbeitsschutz-Gesellschaft, Postfach 12 26, 26448 Sande

EKASTU Erwin KLEIN GmbH, Gutenbergstraße 75, 70197 Stuttgart

GiA mbH, Postfach 10 08 45, 44708 Bochum

W. Funcke GmbH & Co. KG, Kassenberg 50, 45479 Mülheim-Ruhr

Adolf Jungfleisch GmbH, Meister-Gerhard-Str. 32, 41812 Erkelenz

Kächele-Cama Latex GmbH, Postfach 11 07, 36120 Eichenzell-Welkers

Korsing GmbH & Co., Abtl. 7 / Arbeitsschutz, Postfach 60 04 80, 50726 Köln

MAPA professionel, Spontex Deutschland GmbH,

Broichenmühlenweg 40 – 44, 41066 Mönchengladbach

Anton Momm GmbH, Postfach 11 40, 52135 Würselen

Profas GmbH, Produkte für die Arbeitssicherheit, Postfach 24 47, 21314 Lüneburg

Friedrich Seiz GmbH, Handschuhfabrik, Kirchstraße 4, 72555 Metzingen-Glems

7. Hautschutz

Amstutz Produkte GmbH, Industriestraße 2, 85072 Eichstätt

Beiersdorf AG, Unnastraße 48, 20245 Hamburg

BY-PAS CHEMIE, Postfach 11 05, 66565 Eppelborn

Diversey Lever GmbH, Mallaustraße 50 – 56, 68129 Mannheim

Dreumex Chemie GmbH, Boschstraße 4, 47574 Goch
elyseé GmbH, Jesuitengasse 9, 86152 Augsburg
Faweco GmbH, Holzhofallee 34, 64295 Darmstadt
Feilbach Chemie, Eleonorenstraße 129, 55252 Mainz-Kastell
Frick Innocon GmbH, Postfach 13 21, 79643 Schopfheim
Peter Greven GmbH, Postfach 12 60, 53895 Bad Münstereifel
Hebro Chemie GmbH, Rostocker Straße 40, 41199 Mönchengladbach
Henkel KGaA, Henkelstr. 67, 40191 Düsseldorf
Herwe Chem. – Techn. Erzeugnisse GmbH, Kleines Feldlein 16 – 20, 74889 Sinsheim-Düren
Dr. Jonson, Handwaschpasten GmbH, Fallerslebenweg 9 – 13, 42719 Solingen
mategra GmbH, Schickhardtstraße 7, 89551 Königsbronn
miltex GmbH, Maybachstraße 8, 63322 Rödermark
Physioderm GmbH & Co. KG, Woellnerstraße 26, 67065 Ludwigshafen
Quinta GmbH, Alte Straße 5, 79249 Freiburg-Merzhausen
Rath GmbH & Co. KG, Messingweg 11, 48308 Senden
Rhenus, Wilhelm Reiners GmbH & Co., Erkelenzer Straße 36, 41179 Mönchengladbach
Stähler Agrochemie GmbH & Co., Stader Elbstraße, 21683 Stade, Niederelbe
Stockhausen GmbH, Chemische Produkte, Bäker Pfad 25, 47805 Krefeld
Paul Voormann GmbH, Chemische Produkte, Siemensstraße 37, 42551 Velbert
Carl Wilden GmbH, Werner-Heisenberg-Straße 2, 63263 Neu-Isenburg

8. PSA gegen Absturz

Georg Aigner, Sicherheitstechnik, Thannenmais-Höfen, 94419 Reisbach
Barrow Hepburn Sala GmbH, Flutstraße 63, 47533 Kleve
Herbert Bornack, Arbeitssicherheit, Albert-Schäffler-Straße 7, 74080 Heilbronn
Edelmann + Ridder GmbH & Co., Achener Weg 66, 88316 Isny im Allgäu
W. Funcke GmbH & Co. KG, Kassenberg 50, 45779 Mülheim / Ruhr
Grün GmbH, Spezialmaschinenfabrik, Siegener Straße 81 – 83, 57234 Wilnsdorf-Niederdielfen
Hans Huber GmbH, Maschinen- und Anlagenbau, Maria-Hilf-Straße 3 – 5, 92332 Berching
L. Hasenbach GmbH & Co. KG, Leiternwerk, Dieselstraße 12, 65520 Bad Camberg
Ikar GmbH, Arbeitssicherheitssysteme, Nobelstraße 2, 36041 Fulda
ITC Metallbau GmbH, Steinbeisstraße 1, 71706 Markgrönigen
Eduard Kaufmann GmbH, Anseilschutz, Im Bruch 15, 56567 Neuwied
W. Kücke & Co, Fernmeldetechnik GmbH, Postfach 13 16 51, 42043 Wuppertal
Meckel GmbH, Sicherheitssysteme, In der Welsmicke 4, 57399 Kirchhundem
Mittelmann Armaturen, GmbH & Co. KG, Schillerstraße 50, 42489 Wülfrath

P. Preising GmbH & Co. KG, Dohrgauler Straße 22, 51688 Wipperfürth

Ernst Rische, Auf der Bleiche 12, 31157 Sarstedt

Söll GmbH, Bereich Sicherheitsgeräte, Dießemer Bruch 114 b, 47806 Krefeld

Gebrüder Wanner GmbH, Baumgartenstraße 8, 89231 Neu-Ulm

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

Anhang 4

Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise)

1. [Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien](#)
2. [Schornstiefegergesetz](#)
3. [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen \(Baustellenverordnung – BaustellV\)](#)
4. [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit](#)
5. [Gefahrstoffverordnung](#)
6. [Musterbauordnung – MBO –](#)
7. [Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" \(BGV A 1, bisherige VBG 1\)](#)
8. [Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" \(BGV A 2, bisherige VBG 4\)](#)
9. [Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" \(BGV D 34, bisherige VBG 21\)](#)
10. [Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" \(BGV C 22, bisherige VBG 37\)](#)

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

1. **Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien ²⁾ vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) (Arbeitsschutzgesetz)**

²⁾ *Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:*

- *Richtlinie 89 / 391 / EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 183 S. 1) und*
- *Richtlinie 91 / 383 / EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. EG Nr. L 206 S. 19))*

Zweiter Abschnitt. Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Soweit in Betrieben des öffentlichen Dienstes keine Vertretung der Beschäftigten besteht, hat der Arbeitgeber die Beschäftigten zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben können.

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

2. Schornsteinfegergesetz

§ 13

Aufgaben

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der durch die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Überwachung der Arbeit seiner Gesellen und Lehrlinge;
2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BIM-SchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks (Feuerstättenschau);
3. unverzüglich schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel
 - a. an den Grundstückseigentümer, im Falle von Wohnungseigentum an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sofern die Einrichtung sich in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich an den Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirksschornsteinfegeramt auf Anforderung auf Anforderung zu benennen hat,
 - b. an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer von dem Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind;
4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Nummer 2 genannten Fällen;
5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen;
6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht;
7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Aufforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk;
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen;
9. Ausstellung der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlußabnahmen nach Landesrecht;
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten und Verbindungsstücken oder ähnlichen Einrichtungen sowie Feststellung und Weiterleitung der für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes;
11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- und raumluftechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20 Juni 1980 (BGBl. I S. 701), in seiner jeweils geltenden Form übertragen worden ist;
12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienen der Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes übertragen worden ist.
Das Bundesministerium für Wirtschaft wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Bezirksschornsteinfegermeister andere Reinigungs-, Überprüfungs-, Meß- und sonstige Überwachungsarbeiten insbesondere zum Zweck der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- oder Brandsicherheit), zum Zweck des Umweltschutzes oder der rationellen Energieverwendung zu übertragen, soweit diese Arbeiten einen Bezug zum Aufgabengebiet des Bezirksschornsteinfegermeisters nach Absatz 1 aufweisen.

3. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)³⁾ vom 10. Juni 1998

³⁾ Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92 / 57 / EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder die ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 6)

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.
- (3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Für jede Baustelle, bei der
 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- (3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist

dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird: Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren, und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5 Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6 Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Der Bundesrat hat zugestimmt. Bonn, den 10. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anhang I

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,

7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90 / 679 / EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdbauarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 35, Seite 1283 bis 1285, ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1998

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

4. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV)⁴⁾ vom 11. März 1997

⁴⁾ Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 89 / 655 / EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89 / 391 / EWG) ABl. EG Nr. L 393 S. 13).

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, dass für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.

(2) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie Ingangsetzen und Stillsetzen, Gebrauch, Transport, Instandhaltung sowie Umbau.

(3) Gefahrenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der räumliche Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder Gesundheit der sich darin aufhaltenden Beschäftigten gefährdet ist.

§ 3

Bereitstellung und Benutzung

Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung möglichst gering zu halten. Bei den Vorkehrungen und Maßnahmen hat er die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

§ 4

Vorschriften für die Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die

1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in

deutsches Recht umgesetzt werden, oder,

2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs.

(2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten zwischen dem 1. Januar 1993 und dem April 1997 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen

1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen. Sofern im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung Rechtsvorschriften nach den Nummern 1 und 2 keine Anwendung finden oder die zu diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Rechtsvorschriften hinter den Anforderungen des Anhangs zurückbleiben, sind die Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(3) Sofern die Arbeitsmittel den Beschäftigten bereits bis zum 31. Dezember 1992 erstmalig bereitgestellt worden sind, sind sie unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(4) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

(5) § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Schutzmaßnahmen

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt. Handelt es sich um Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten, hat der Arbeitgeber auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

§ 6

Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass den Beschäftigten angemessene Informationen und, soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Informationen und die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. März 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Norbert Blüm

5. Gefahrstoffverordnung

§ 16 Ermittlungspflicht

(1) Der Arbeitgeber, der mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis umgeht, hat festzustellen, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt. Der Arbeitgeber, der nicht über andere Erkenntnisse verfügt, kann davon ausgehen, dass eine Kennzeichnung, die sich auf der Verpackung befindet, und dass Angaben, die in einer beigefügten Mitteilung oder einem Sicherheitsdatenblatt enthalten sind, zutreffend sind. Das Ergebnis der Ermittlung nach Satz 1 ist, soweit dabei Gefahrstoffe festgestellt worden sind, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Arbeitgeber muss prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden. Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen von Gefahrstoffen, deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muss der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach den Sätzen 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Verbleiben bei der Ermittlung nach Absatz 1 Ungewissheiten über die Gefährdung, hat der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die gefährlichen Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann, auch soweit diese Angaben nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind, mindestens Angaben entsprechend Anhang I Nr. 5 verlangen.

(3a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller nach den Absätzen 1 und 3 ermittelten Gefahrstoffe zu führen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Gefahrstoffes, Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften, Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb, Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bevor der Arbeitgeber Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt, hat er zur

Feststellung der erforderlichen Maßnahmen die mit dem Umgang verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit Gefahrstoffen umgeht.

6. Musterbauordnung – MBO –

§ 36 Umwehungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerrampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbar Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoss mindestens 80 cm über dem fünften Vollgeschoss mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(5) Andere notwendige Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von
1 m bis zu 12 m 0,9 m
2. Umwehungen von Flächen mit mehr als
12 m Absturzhöhe 1,1 m.

7. Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1)

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

(3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

§ 6

Koordinierung von Arbeiten

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

§ 7

Auslegung von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

(2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

§ 36

Gefährliche Arbeiten

(1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.

(2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muss eine zuverlässige mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

(3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicher zu stellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass

- sich die allein arbeitende Person bei der Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
- die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird.

§ 43

Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

- (1) An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.
- (2) Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- (3) Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- (4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.
- (5) Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Feuerlöscheinrichtungen nicht automatisch oder zentral von Hand gesteuert werden.
- (6) Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen.
- (7) Selbsttätige ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen, bei deren Einsatz Gefahren für die Versicherten auftreten können, müssen mit selbsttätig wirkenden Warneinrichtungen ausgerüstet sein.
- (8) Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

8. Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4)

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
- (2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d. h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.

9. Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG

21)

§ 6

Aufstellung von Flüssiggasanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 so errichtet und aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben und instand gehalten werden können.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 so aufgestellt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

(3) Druckgasbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen unzulässige Erwärmung geschützt sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass um zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter ein ausreichender Bereich eingehalten wird, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft- und Lichtschächte sowie brennbares Material befinden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind, oder die Sicherheitseinrichtungen, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sein.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht in Räumen unter Erdgleiche aufgestellt werden. Dies gilt nicht

- für ortsfeste Verbrauchsanlagen, wenn die Festlegungen des § 31 "Aufstellung von ortsfesten Verbrauchsanlagen in Räumen unter Erdgleiche" eingehalten sind,
- für in Gebrauch befindliche Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 Liter,
- wenn das Aufstellen von Verbrauchsanlagen, die aus Druckgasbehältern versorgt werden, zur Ausführung von Arbeiten dort vorübergehend notwendig ist und besondere Schutzmaßnahmen getroffen sind.

(7) In Treppenträumen, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe dürfen Druckgasbehälter nur aufgestellt werden, wenn dies zur Ausführung von Arbeiten dort vorübergehend notwendig ist und besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Unternehmer getroffen sind.

(8) Verbrauchseinrichtungen müssen standsicher aufgestellt werden. Dies gilt nicht für solche Verbrauchseinrichtungen, die während des Betriebes von Hand geführt werden.

(9) Bei Verbrauchsanlagen mit angeschlossenen Druckgasbehältern ab 1 Liter Inhalt, denen Gas aus der Gasphase entnommen wird, müssen die Druckgasbehälter aufrecht stehend und standsicher aufgestellt werden.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur an

- Druckbehälter
oder
- höchstens 8 Druckgasbehälter zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen werden; diese Behälter müssen im Freien oder in einem besonderen Aufstellungsraum aufgestellt sein.

(11) Abweichend von Absatz 10 dürfen in Arbeitsräumen bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt

- ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg
oder
- zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

aufgestellt werden.

(12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 dürfen in Arbeitsräumen bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt bis zu 8 Druckgasbehälter wie folgt aufgestellt werden:

- zum Versorgen von Hand- und Bunsenbrennern unter der Voraussetzung, dass kein Druckgasbehälter mehr als 14 kg zulässiges Füllgewicht besitzt und die Flammen ständig beobachtet werden,
- aus betriebstechnischen Gründen, wenn die Flüssiggasanlage während der Gasentnahme unter ständiger Aufsicht steht.

(13) In Nischen von weniger als 2 m² Bodenfläche ist die Aufstellung von Druckgasbehältern weder in Flaschenschränken noch im Freien zulässig, sofern infolge Undichtheiten ausströmendes Gas nicht gefahrlos abfließen kann.

(14) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass durch Verbrauchsanlagen keine unzulässigen Temperaturen an Bauteilen aus brennbaren Stoffen entstehen.

(15) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Räumen und Bereichen, in denen mit explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, Verbrauchseinrichtungen nur unter Beachtung der Explosionsschutzmaßnahmen in Betrieb genommen werden.

(16) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen, bei denen ein Austritt unverbrannten Gases und die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, so aufgestellt werden, dass

- mögliche Gasaustrittsstellen,
- Lüftungsöffnungen von Aufstellungsräumen

von einem ausreichend bemessenen Bereich ohne Zündgefahr umgeben sind. Der Bereich ohne Zündgefahren darf durch bauliche oder gleichwertige Maßnahmen begrenzt sein, wenn die Lüftung nicht unzulässig behindert wird.

§ 10

Maßnahmen gegen Gasaustritt bei Schlauchbeschädigungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Verbrauchsanlagen, in denen Schläuche verwendet werden die besonderen chemischen, thermischen und mechanischen Beanspruchungen unterliegen, Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass bei Schlauchbeschädigungen Gas in gefahrdrohender Menge entweichen kann. Dies gilt nicht, wenn Verbrauchseinrichtungen aus Druckgasbehältern bis zu 1 l Rauminhalt (0,425 kg Füllgewicht) versorgt werden.

§ 11

Betreiben von Verbrauchsanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Verbrauchseinrichtungen in Betrieb genommen werden, die den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen

Beanspruchungen soweit genügen, dass bei deren Betrieb Versicherte nicht gefährdet werden. Bei Verbrauchseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90 / 396 / EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) fallen und deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Ab dem 1. Januar 1996 darf der Unternehmer die in Satz 2 genannten Verbrauchseinrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihnen eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Richtlinie beigelegt ist und sie mit dem EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie versehen sind.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur betrieben werden, wenn gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas vermieden werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchsanlagen, bei denen die Verbrauchseinrichtungen nicht dem Druck vor dem Druckregelgerät standhalten, Einrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg verwendet werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Verbrauchseinrichtungen betrieben werden, bei denen das Zündensicher erfolgen kann und Flammen weder zurückschlagen noch abheben können.

(6) Der Unternehmer muss geeignete Gasanzünder zum sicheren Zünden von Brennern zur Verfügung stellen.

(7) Brenner müssen auf sichere Art gezündet werden.

(8) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei zwangsluftbetriebenen Brennern von Verbrauchseinrichtungen bei Druckabfall oder Ausfall der Verbrennungsluft die Gaszufuhr abgesperrt wird.

(9) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchseinrichtungen, in denen Heißluft oder Verbrennungsgase umgewälzt oder aus denen Abgase mechanisch abgesaugt werden, so betrieben werden, dass beim Ausfall der Umwälz- oder Abgasanlagen die Gaszufuhr zu den Brennern abgeschaltet wird.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchseinrichtungen, die gleichzeitig mit verschiedenen brennbaren oder die Verbrennung fördernden Gasen gespeist werden können, ein Gas nicht in die Leitung des anderen Gases eindringen kann.

(11) Verbrauchseinrichtungen dürfen nur aus der Gasphase betrieben werden. Dies gilt nicht für Verbrauchseinrichtungen, die für den Betrieb aus der Flüssigphase konstruiert sind.

(12) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Fortleitung in der Gasphase sichergestellt ist, dass in den Leitungen keine Rückkondensation erfolgen kann.

(13) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen so betrieben werden, dass die Verbrennungsluft einwandfrei und Flammenstabilität gewährleistet ist.

(14) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur solche Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, bei denen bei unbeabsichtigter Beeinflussung der Primärluft keine gefährliche Flammenänderung eintritt.

(15) Handbrenner müssen bei Arbeitsunterbrechungen sicher abgelegt oder aufgehängt werden.

(16) Handbrenner mit Flammenkleineinstellung müssen so eingestellt werden (Einstellschraube), dass die Kleinflammen auch im Freien stabil brennen.

(17) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Stellteile von Verbrauchsanlagen leicht und gefahrlos erreichbar sind und den betriebstechnischen Erfordernissen entsprechend von Stellen betätigt werden können, von denen aus die zu steuernden Funktionen übersehen werden können.

(18) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Stellteile von Verbrauchsanlagen nicht unbeabsichtigt betätigt werden können.

(19) Verbrauchsanlagen dürfen erst von Versorgungsanlagen getrennt werden, wenn sicher gewährleistet ist, dass kein weiterer Gasaustritt erfolgen kann.

§ 17

Brandschutz bei Verbrauchsanlagen

(1) Verbrauchseinrichtungen müssen so betrieben werden, dass eine Brandgefahr verhindert ist und Verbrennungen oder Verbrühungen vermieden werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen in Räumen und Bereichen, in denen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, nur unter Beachtung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen betrieben werden.

(3) Lässt sich die Brandgefahr in den Bereichen nach Absatz 2 aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Unternehmer die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer Betriebsanweisung festzulegen.

(4) Die abgasführenden Teile von Verbrauchseinrichtungen müssen freigehalten werden von Gegenständen und Stoffen, die sich an den Wandungen der Abgasrohre, Leitungen und Kamine entzünden können.

10. Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37)

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung

(1) Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten.

(2) Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

(3) Stellt ein Beschäftigter fest, dass

- eine Einrichtung,
- ein Arbeitsverfahren

oder

- ein Arbeitsstoff

sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er dies dem Aufsichtführenden und dem

Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

§ 5 Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben

Mit Sicherungsaufgaben dürfen nur Personen betraut werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
- und
2. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragene Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Sie dürfen während des Sicherungseinsatzes mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden noch eine solche ausüben.

§ 6 Standicherheit und Tragfähigkeit

(1) Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sein.

(2) Bauliche Anlagen und ihre Teile, die erst durch Erhärten, durch Verbund mit anderen Teilen oder durch nachträgliche Baumaßnahmen ihre volle Tragfähigkeit erhalten, dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit belastet werden.

(3) Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschten, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

(4) Wasserzuflüsse, die die Standicherheit gefährden können, sind abzufangen und abzuführen.

(5) Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Baugruben- und Grabenwände sind auf ihre Standicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrezustände sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie zu werfen, ist unzulässig.

§ 7 Arbeitsplätze

(1) Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
- den wechselnden Bauzuständen,
- den Witterungsverhältnissen

und

- den jeweils auszuführenden Arbeiten

ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

(2) Auf fahrbaren Arbeitsplätzen dürfen sich Beschäftigte während des Verfahrens nicht aufhalten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn die Beschäftigten beim Verfahren nicht gefährdet werden.

(3) Fahrbare Arbeitsplätze müssen gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert werden.

(4) Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nicht verwendet werden.

(5) Abweichungen von Absatz 4 sind zulässig, wenn

- der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche liegt,
- bei einem Standplatz von mehr als 2,00 m Höhe die von der Leiter auszuführenden Arbeiten nicht mehr als 2 Stunden umfassen,
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für den Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen,
- Arbeiten ausgeführt werden, die keinen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht

und

- der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht.

(6) Werden als Arbeitsplätze hochziehbare Personenaufnahmemittel verwendet, ist deren erster Einsatz auf jeder Baustelle der Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Arbeitsplätze auf geneigten Flächen

(1) Auf geneigten Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, darf nur gearbeitet werden, nachdem Maßnahmen gegen das Abrutschen vom Arbeitsplatz getroffen worden sind.

(2) Für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Fläche sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen.

(3) Für Arbeiten an und auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein.

(4) Zusätzlich zu Absatz 3 darf bei Arbeiten an und auf Dachflächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen nicht mehr als 5,00 m betragen.

(5) Für Arbeiten an und auf sonstigen geneigten Flächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° müssen zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Auffangeinrichtung nicht mehr als 5,00 m betragen.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 darf anstelle der Auffangeinrichtungen Anseilschutz verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 erfüllt sind.

(7) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 5 sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 erfüllt sind.

(8) Abweichend von Absatz 3 müssen für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen bei mehr als 2,00 m möglicher Absturzhöhe vorhanden sein.

§ 9

Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser

(1) Arbeitsplätze auf dem Wasser müssen auf Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern angelegt werden. Diese müssen für die auszuführenden Arbeiten genügend Freibord, Tragfähigkeit und Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein. Unbesetzte Steuereinrichtungen müssen festgelegt sein.

(2) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, müssen Rettungsmittel in ausreichender Zahl einsatzbereit zur Verfügung stehen und benutzt werden.

(3) Bei Arbeiten nach Absatz 2 müssen den Beschäftigten Rettungswesten zur Verfügung stehen und von den Beschäftigten angelegt werden.

§ 10

Verkehrswege

(1) Arbeitsplätze auf Baustellen müssen über sicher begehbare oder befahrbare Verkehrswege zu erreichen sein.

(2) Laufstege müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11°) sind; sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1 : 1,75 (etwa 30°) sind.

(3) Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Leitern als Aufstiege verwendet werden, wenn

1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,
2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,
4. sie an Gerüsten als Gerüstaußenleitern angebaut sind und die Gerüstlagen nicht höher als 5,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen,
5. in Gerüsten der Einbau innenliegender Aufstiege aus konstruktiven Gründen nicht möglich ist

oder

6. sich die Arbeitsplätze in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

(5) Traggerüste für Fahrzeuge und Krane müssen wenigstens auf einer Seite mit einem Laufsteg versehen sein. Dieser muss ein Sicherheitslichtprofil von mindestens 0,50 m Breite und 2,00 m Höhe haben. Das Sicherheitslichtprofil darf auch nicht durch auskragende oder ausschwenkende Geräteteile und Ladungen eingeschränkt werden.

(6) Dachflächen mit mehr als 20° Neigung dürfen zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nur über hierfür geeignete Verkehrswege betreten werden. Werden

hierfür Einzeltritte verwendet, darf die bauliche Anlage nicht mehr als 300 m über N.N. liegen.

(7) Arbeitsplätze an turmartigen baulichen Anlagen in Massivbauart mit mehr als 60 m Höhe im Endzustand müssen über Personenaufzüge erreichbar sein, sobald Arbeitsplätze mehr als 20 m über dem umgebenden Gelände liegen.

(8) Abweichungen von Absatz 7 sind zulässig bei

- Instandhaltungsarbeiten geringen Umfanges,
- Bauarbeiten, für die eine Beförderung mit hochziehbaren Personen-aufnahmemitteln eingerichtet ist,
- Bauarbeiten an Schornsteinen, die vor dem 1. Oktober 1988 errichtet wurden und einen Futterdurchmesser von \varnothing 1,20 m haben.

§ 11

"Nicht begehbare" Bauteile

Für Arbeiten auf Bauteilen, die vom Auflager abrutschen oder beim Begehen brechen können, müssen besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege geschaffen werden.

§ 12

Absturzsicherungen

(1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - **Arbeitsplätzen** an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - **Verkehrswegen** über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. **bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe**, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen,
 - Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;
3. **bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe** an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;
4. **bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;
5. **bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummern 3 und 4 beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern.

(2) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante bzw. Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von

1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüsten nicht mehr als 3,00 m,
2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50 m,
3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m,
4. Auffangnetzen nicht mehr als 6,00 m betragen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf Anseilschutz verwendet werden, wenn

- für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlagseinrichtungen vorhanden sind
und
- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.

Dabei hat der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 die Anschlagseinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

(4) Einrichtungen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht erforderlich, wenn Arbeiten, deren Eigenart und Fortgang eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme nicht oder noch nicht rechtfertigen, von fachlich geeigneten Beschäftigten nach Unterweisung durchgeführt werden.

(5) Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Absturzhöhe nicht erforderlich, wenn

1. Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend großen Flächen entfernt liegen,
2. Arbeitsplätze innerhalb gemauerter Schornsteine oder ähnlicher Bauwerke mindestens 0,25 m unter der Mauerkrone liegen,
3. Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten fest abgesperrt sind.

(6) Bei Arbeiten auf Leitern entsprechend § 7 Abs. 5 sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet.

(7) Für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern gilt Absatz 1 Nr. 4 nicht.

(8) Beim Arbeiten auf sowie beim Auf-, Ab- und Umbauen von Konsolgerüsten für den Schornsteinbau müssen die Beschäftigten zusätzlich zur Absturzsicherung Anseilschutz verwenden.

§ 12a

Öffnungen und Vertiefungen

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

§ 13

Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen

(1) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind.

(2) Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnposten zu sichern.

(3) Schütt-Trichter über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind so auszubilden, dass niemand durch überschüttetes Material getroffen werden kann.

(4) Traggerüste sowie Verbau von Gruben, Gräben und Schächten sind von losen Gegenständen freizuhalten.

§ 14 Abwerfen von Gegenständen und Massen

Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn

1. der Gefahrenbereich abgesperrt ist oder durch Warnposten überwacht wird
oder
2. geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle verwendet werden.

§ 15 Verkehrsgefahren

(1) Ist für die Beschäftigten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, sind im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

(2) Der Arbeits- oder Verkehrsbereich in der Nähe des öffentlichen Straßenverkehrs oder benutzter Gleisanlagen ist durch Absperrungen, Sicherungsposten oder Signaleinrichtungen zu sichern.

§ 15a Baustellenverkehr

- (1) Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen.
- (2) Ist bei Fahr- und Arbeitsbewegungen die Sicht des Fahrzeug- oder Maschinenführers auf seinen Fahr- oder Arbeitsbereich eingeschränkt, muss ein Sicherungsposten eingesetzt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann auf einen Sicherungsposten verzichtet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden können.

§ 16 Bestehende Anlagen

- (1) Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.
- (2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so sind im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- (3) Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtführende ist zu verständigen.

5. Gefahrstoffverordnung

§ 16 Ermittlungspflicht

(1) Der Arbeitgeber, der mit einem Stoff, einer Zubereitung oder einem Erzeugnis umgeht, hat festzustellen, ob es sich im Hinblick auf den vorgesehenen Umgang um einen Gefahrstoff handelt. Der Arbeitgeber, der nicht über andere Erkenntnisse verfügt, kann davon ausgehen, dass eine Kennzeichnung, die sich auf der Verpackung befindet, und dass Angaben, die in einer beigelegten Mitteilung oder einem Sicherheitsdatenblatt enthalten sind, zutreffend sind. Das Ergebnis der Ermittlung nach Satz 1 ist, soweit dabei Gefahrstoffe festgestellt worden sind, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Arbeitgeber muss prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden. Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch das Auftreten von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob durch Änderung des Herstellungs- und Verwendungsverfahrens oder durch den Einsatz von emissionsarmen Verwendungsformen von Gefahrstoffen, deren Auftreten am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muss der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsarmen Verwendungsformen anwenden. Das Ergebnis der Prüfung nach den Sätzen 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Verbleiben bei der Ermittlung nach Absatz 1 Ungewissheiten über die Gefährdung, hat der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die gefährlichen Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann, auch soweit diese Angaben nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich sind, mindestens Angaben entsprechend Anhang I Nr. 5 verlangen.

(3a) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller nach den Absätzen 1 und 3 ermittelten Gefahrstoffe zu führen. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Menge keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Bezeichnung des Gefahrstoffes, Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften, Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb, Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bevor der Arbeitgeber Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt, hat er zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen die mit dem Umgang verbundenen Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Welche Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren zu treffen sind, die beim Umgang mit Gefahrstoffen entstehen können, hat der Arbeitgeber zu regeln, bevor er mit Gefahrstoffen umgeht.

| |
|--|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) |
|--|

| |
|----------|
| Anhang 4 |
|----------|

6. Musterbauordnung – MBO –

§ 36 Umwehungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt

sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerrampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken; liegen sie in Verkehrsflächen, so sind sie in Höhe der Verkehrsflächen verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an und in öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoss mindestens 80 cm über dem fünften Vollgeschoss mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen, wie Geländer, die nach Absatz 5 vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden. Im Erdgeschoss können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(5) Andere notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von
1 m bis zu 12 m 0,9 m
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als
12 m Absturzhöhe 1,1 m.

| |
|--|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) |
|--|

| |
|----------|
| Anhang 4 |
|----------|

7. Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1)

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

(2) Technische Erzeugnisse, die nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

(3) Tritt bei einer Einrichtung ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, ist die Einrichtung stillzulegen.

§ 6 Koordinierung von Arbeiten

(1) Vergibt der Unternehmer Arbeiten an andere Unternehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(2) Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, so ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

§ 7

Auslegung von Unfallverhütungsvorschriften, Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Unfallverhütung betrauten Personen sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

(2) Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

§ 36

Gefährliche Arbeiten

(1) Gefährliche Arbeiten dürfen nur geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, übertragen werden.

(2) Wird eine Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt und erfordert sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung, muss eine zuverlässige mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führen.

(3) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer eine Überwachung sicher zu stellen; insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass

- sich die allein arbeitende Person bei der Durchführung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen befindet,
- die allein arbeitende Person durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt wird.

§ 43

Maßnahmen gegen Entstehungsbrände

(1) An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.

(2) Werden in einem Bereich leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen kann (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Aus feuergefährdeten Bereichen sind offenes Feuer und andere Zündquellen fernzuhalten. Das Rauchen in diesen Bereichen ist verboten. Auf das Verbot ist deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.

(5) Die Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, soweit die Feuerlöscheinrichtungen nicht automatisch oder zentral von Hand gesteuert werden.

(6) Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen. Für den Brandfall ist ein Alarmplan aufzustellen.

(7) Selbsttätige ortsfeste Feuerlöscheinrichtungen, bei deren Einsatz Gefahren für die Versicherten auftreten können, müssen mit selbsttätig wirkenden Warneinrichtungen ausgerüstet sein.

(8) Über die Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen nach § 39 Abs. 3 ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

8. Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4)

§ 3 Grundsätze

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

(2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d. h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

9. Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21)

§ 6 Aufstellung von Flüssiggasanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 so errichtet und aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben und instand gehalten werden können.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 so aufgestellt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

(3) Druckgasbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie gegen unzulässige Erwärmung geschützt sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass um zum Entleeren angeschlossene Druckgasbehälter ein ausreichender Bereich eingehalten wird, in dem sich keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluss, Luft- und Lichtschächte sowie brennbares Material befinden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen so aufgestellt werden, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind, oder die Sicherheitseinrichtungen, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sein.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht in Räumen unter Erdgleiche aufgestellt werden. Dies gilt nicht

- für ortsfeste Verbrauchsanlagen, wenn die Festlegungen des § 31 "Aufstellung von ortsfesten Verbrauchsanlagen in Räumen unter Erdgleiche" eingehalten sind,
- für in Gebrauch befindliche Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 Liter,
- wenn das Aufstellen von Verbrauchsanlagen, die aus Druckgasbehältern versorgt werden, zur Ausführung von Arbeiten dort vorübergehend notwendig ist und besondere Schutzmaßnahmen getroffen sind.

(7) In Treppenträumen, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe dürfen Druckgasbehälter nur aufgestellt werden, wenn dies zur Ausführung von Arbeiten dort vorübergehend notwendig ist und besondere Sicherheitsmaßnahmen durch den Unternehmer getroffen sind.

(8) Verbrauchseinrichtungen müssen standsicher aufgestellt werden. Dies gilt nicht für solche Verbrauchseinrichtungen, die während des Betriebes von Hand geführt werden.

(9) Bei Verbrauchsanlagen mit angeschlossenen Druckgasbehältern ab 1 Liter Inhalt, denen Gas aus der Gasphase entnommen wird, müssen die Druckgasbehälter aufrecht stehend und standsicher aufgestellt werden.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur an

- Druckbehälter
oder
- höchstens 8 Druckgasbehälter zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen werden; diese Behälter müssen im Freien oder in einem besonderen Aufstellungsraum aufgestellt sein.

(11) Abweichend von Absatz 10 dürfen in Arbeitsräumen bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt

- ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg
oder
- zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

aufgestellt werden.

(12) Abweichend von den Absätzen 10 und 11 dürfen in Arbeitsräumen bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt bis zu 8 Druckgasbehälter wie folgt aufgestellt werden:

- zum Versorgen von Hand- und Bunsenbrennern unter der Voraussetzung, dass kein Druckgasbehälter mehr als 14 kg zulässiges Füllgewicht besitzt und die Flammen ständig beobachtet werden,
- aus betriebstechnischen Gründen, wenn die Flüssiggasanlage während der Gasentnahme unter ständiger Aufsicht steht.

(13) In Nischen von weniger als 2 m² Bodenfläche ist die Aufstellung von Druckgasbehältern weder in Flaschenschränken noch im Freien zulässig, sofern infolge Undichtheiten ausströmendes Gas nicht gefahrlos abfließen kann.

(14) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass durch ausreichende Abstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass durch Verbrauchsanlagen keine unzulässigen Temperaturen an Bauteilen aus brennbaren Stoffen entstehen.

(15) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Räumen und Bereichen, in denen mit explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, Verbrauchseinrichtungen nur unter Beachtung der Explosionsschutzmaßnahmen in Betrieb genommen werden.

(16) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen, bei denen ein Austritt unverbrannten Gases und die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert ist, so aufgestellt werden, dass

- mögliche Gasaustrittsstellen,
- Lüftungsöffnungen von Aufstellungsräumen

von einem ausreichend bemessenen Bereich ohne Zündgefahr umgeben sind. Der Bereich ohne Zündgefahr darf durch bauliche oder gleichwertige Maßnahmen begrenzt sein, wenn

die Lüftung nicht unzulässig behindert wird.

§ 10 Maßnahmen gegen Gasaustritt bei Schlauchbeschädigungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Betrieb von Verbrauchsanlagen, in denen Schläuche verwendet werden die besonderen chemischen, thermischen und mechanischen Beanspruchungen unterliegen, Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass bei Schlauchbeschädigungen Gas in gefährdender Menge entweichen kann. Dies gilt nicht, wenn Verbrauchseinrichtungen aus Druckgasbehältern bis zu 1 l Rauminhalt (0,425 kg Füllgewicht) versorgt werden.

§ 11 Betreiben von Verbrauchsanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Verbrauchseinrichtungen in Betrieb genommen werden, die den zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Beanspruchungen soweit genügen, dass bei deren Betrieb Versicherte nicht gefährdet werden. Bei Verbrauchseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 90 / 396 / EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 S. 15) fallen und deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II und das EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Ab dem 1. Januar 1996 darf der Unternehmer die in Satz 2 genannten Verbrauchseinrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihnen eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Richtlinie beigelegt ist und sie mit dem EG-Zeichen nach Anhang III der Richtlinie versehen sind.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur betrieben werden, wenn gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas vermieden werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchsanlagen nur mit einem gleichmäßigen auf die Verbrauchseinrichtungen abgestimmten Arbeitsdruck betrieben werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchsanlagen, bei denen die Verbrauchseinrichtungen nicht dem Druck vor dem Druckregelgerät standhalten, Einrichtungen gegen unzulässig hohen Druckanstieg verwendet werden.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Verbrauchseinrichtungen betrieben werden, bei denen das Zündensicher erfolgen kann und Flammen weder zurückschlagen noch abheben können.

(6) Der Unternehmer muss geeignete Gasanzünder zum sicheren Zünden von Brennern zur Verfügung stellen.

(7) Brenner müssen auf sichere Art gezündet werden.

(8) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei zwangsluftbetriebenen Brennern von Verbrauchseinrichtungen bei Druckabfall oder Ausfall der Verbrennungsluft die Gaszufuhr abgesperrt wird.

(9) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchseinrichtungen, in denen Heißluft oder Verbrennungsgase umgewälzt oder aus denen Abgase mechanisch abgesaugt werden, so betrieben werden, dass beim Ausfall der Umwälz- oder Abgasanlagen die Gaszufuhr zu den Brennern abgeschaltet wird.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Verbrauchseinrichtungen, die gleichzeitig mit verschiedenen brennbaren oder die Verbrennung fördernden Gasen gespeist werden können, ein Gas nicht in die Leitung des anderen Gases eindringen kann.

(11) Verbrauchseinrichtungen dürfen nur aus der Gasphase betrieben werden. Dies gilt nicht für Verbrauchseinrichtungen, die für den Betrieb aus der Flüssigphase konstruiert sind.

(12) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Fortleitung in der Gasphase sichergestellt ist, dass in den Leitungen keine Rückkondensation erfolgen kann.

(13) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen so betrieben werden, dass die Verbrennungsluft einwandfrei und Flammenstabilität gewährleistet ist.

(14) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nur solche Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, bei denen bei unbeabsichtigter Beeinflussung der Primärluft keine gefährliche Flammenänderung eintritt.

- (15) Handbrenner müssen bei Arbeitsunterbrechungen sicher abgelegt oder aufgehängt werden.
- (16) Handbrenner mit Flammenkleinstellung müssen so eingestellt werden (Einstellschraube), dass die Kleinflammen auch im Freien stabil brennen.
- (17) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Stellteile von Verbrauchsanlagen leicht und gefahrlos erreichbar sind und den betriebstechnischen Erfordernissen entsprechend von Stellen betätigt werden können, von denen aus die zu steuernden Funktionen übersehen werden können.
- (18) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Stellteile von Verbrauchsanlagen nicht unbeabsichtigt betätigt werden können.
- (19) Verbrauchsanlagen dürfen erst von Versorgungsanlagen getrennt werden, wenn sicher gewährleistet ist, dass kein weiterer Gasaustritt erfolgen kann.

§ 17 Brandschutz bei Verbrauchsanlagen

- (1) Verbrauchseinrichtungen müssen so betrieben werden, dass eine Brandgefahr verhindert ist und Verbrennungen oder Verbrühungen vermieden werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verbrauchseinrichtungen in Räumen und Bereichen, in denen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, nur unter Beachtung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen betrieben werden.
- (3) Lässt sich die Brandgefahr in den Bereichen nach Absatz 2 aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, hat der Unternehmer die anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen für den Einzelfall in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- (4) Die abgasführenden Teile von Verbrauchseinrichtungen müssen freigehalten werden von Gegenständen und Stoffen, die sich an den Wandungen der Abgasrohre, Leitungen und Kamine entzünden können.

| | |
|--|----------|
| Wiedergabe von Vorschriften (auszugsweise) | Anhang 4 |
|--|----------|

10. Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37)

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Leitung, Aufsicht und Mängelmeldung

- (1) Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten gewährleisten.
- (2) Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.
- (3) Stellt ein Beschäftigter fest, dass

- eine Einrichtung,
- ein Arbeitsverfahren

oder

- ein Arbeitsstoff

sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er dies dem Aufsichtführenden und dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich zu melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

§ 5

Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben

Mit Sicherungsaufgaben dürfen nur Personen betraut werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben

und

2. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragene Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Sie dürfen während des Sicherungseinsatzes mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden noch eine solche ausüben.

§ 6

Standicherheit und Tragfähigkeit

(1) Bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie dürfen nicht überlastet werden und müssen auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sein.

(2) Bauliche Anlagen und ihre Teile, die erst durch Erhärten, durch Verbund mit anderen Teilen oder durch nachträgliche Baumaßnahmen ihre volle Tragfähigkeit erhalten, dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Tragfähigkeit belastet werden.

(3) Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

(4) Wasserzuflüsse, die die Standicherheit gefährden können, sind abzufangen und abzuführen.

(5) Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Baugruben- und Grabenwände sind auf ihre Standicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie zu werfen, ist unzulässig.

§ 7

Arbeitsplätze

(1) Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
 - den wechselnden Bauzuständen,
 - den Witterungsverhältnissen
- und
- den jeweils auszuführenden Arbeiten

ein sicheres Arbeiten gewährleisten.

(2) Auf fahrbaren Arbeitsplätzen dürfen sich Beschäftigte während des Verfahrens nicht aufhalten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn die Beschäftigten beim Verfahren nicht gefährdet werden.

(3) Fahrbare Arbeitsplätze müssen gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert werden.

(4) Anlegeleitern dürfen als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nicht verwendet werden.

(5) Abweichungen von Absatz 4 sind zulässig, wenn

- der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über der Aufstellfläche liegt,
- bei einem Standplatz von mehr als 2,00 m Höhe die von der Leiter auszuführenden Arbeiten nicht mehr als 2 Stunden umfassen,
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe oder Geräte benutzt werden, von denen für den Beschäftigten zusätzliche Gefahren ausgehen,
- Arbeiten ausgeführt werden, die keinen größeren Kraftaufwand erfordern, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht

und

- der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht.

(6) Werden als Arbeitsplätze hochziehbare Personenaufnahmemittel verwendet, ist deren erster Einsatz auf jeder Baustelle der Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Arbeitsplätze auf geneigten Flächen

(1) Auf geneigten Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, darf nur gearbeitet werden, nachdem Maßnahmen gegen das Abrutschen vom Arbeitsplatz getroffen worden sind.

(2) Für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Fläche sind besondere Arbeitsplätze zu schaffen.

(3) Für Arbeiten an und auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein.

(4) Zusätzlich zu Absatz 3 darf bei Arbeiten an und auf Dachflächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den

Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen nicht mehr als 5,00 m betragen.

(5) Für Arbeiten an und auf sonstigen geneigten Flächen mit Neigungen von mehr als 45° bis 60° müssen zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplatz und Auffangeinrichtung nicht mehr als 5,00 m betragen.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 darf anstelle der Auffangeinrichtungen Anseilschutz verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 erfüllt sind.

(7) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 5 sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 erfüllt sind.

(8) Abweichend von Absatz 3 müssen für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 20° bis 60° Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Personen bei mehr als 2,00 m möglicher Absturzhöhe vorhanden sein.

§ 9

Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser

(1) Arbeitsplätze auf dem Wasser müssen auf Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten, schwimmenden Anlagen, Pontons, Flößen oder ähnlichen Schwimmkörpern angelegt werden. Diese müssen für die auszuführenden Arbeiten genügend Freibord, Tragfähigkeit und Stabilität haben und gegen unbeabsichtigtes Abtreiben gesichert sein. Unbesetzte Steuereinrichtungen müssen festgelegt sein.

(2) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, müssen Rettungsmittel in ausreichender Zahl einsatzbereit zur Verfügung stehen und benutzt werden.

(3) Bei Arbeiten nach Absatz 2 müssen den Beschäftigten Rettungswesten zur Verfügung stehen und von den Beschäftigten angelegt werden.

§ 10

Verkehrswege

(1) Arbeitsplätze auf Baustellen müssen über sicher begehbare oder befahrbare Verkehrswege zu erreichen sein.

(2) Laufstege müssen mindestens 0,50 m breit sein. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11°) sind; sie müssen Stufen haben, wenn sie steiler als 1 : 1,75 (etwa 30°) sind.

(3) Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein.

(4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Leitern als Aufstiege verwendet werden, wenn

1. der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,
2. der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
3. sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden,
4. sie an Gerüsten als Gerüstaußenleitern angebaut sind und die Gerüstlagen nicht höher als 5,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen,
5. in Gerüsten der Einbau innenliegender Aufstiege aus konstruktiven Gründen nicht möglich ist

oder

6. sich die Arbeitsplätze in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen

Gründen nicht möglich ist.

(5) Traggerüste für Fahrzeuge und Krane müssen wenigstens auf einer Seite mit einem Laufsteg versehen sein. Dieser muss ein Sicherheitslichtprofil von mindestens 0,50 m Breite und 2,00 m Höhe haben. Das Sicherheitslichtprofil darf auch nicht durch auskragende oder ausschwenkende Geräteteile und Ladungen eingeschränkt werden.

(6) Dachflächen mit mehr als 20° Neigung dürfen zur Durchführung von Schornstiefegerarbeiten nur über hierfür geeignete Verkehrswege betreten werden. Werden hierfür Einzeltritte verwendet, darf die bauliche Anlage nicht mehr als 300 m über N.N. liegen.

(7) Arbeitsplätze an turmartigen baulichen Anlagen in Massivbauart mit mehr als 60 m Höhe im Endzustand müssen über Personenaufzüge erreichbar sein, sobald Arbeitsplätze mehr als 20 m über dem umgebenden Gelände liegen.

(8) Abweichungen von Absatz 7 sind zulässig bei

- Instandhaltungsarbeiten geringen Umfanges,
- Bauarbeiten, für die eine Beförderung mit hochziehbaren Personen-aufnahmemitteln eingerichtet ist,
- Bauarbeiten an Schornsteinen, die vor dem 1. Oktober 1988 errichtet wurden und einen Futterdurchmesser von Ø 1,20 m haben.

§ 11

"Nicht begehbare" Bauteile

Für Arbeiten auf Bauteilen, die vom Auflager abrutschen oder beim Begehen brechen können, müssen besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege geschaffen werden.

§ 12

Absturzsicherungen

(1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - **Arbeitsplätzen** an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - **Verkehrswegen** über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. **bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe**, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen,
 - Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;
3. **bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe** an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;
4. **bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;
5. **bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummern 3 und 4 beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern.

(2) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Hierbei darf der Höhenunterschied zwischen Absturzkante bzw. Arbeitsplatz oder Verkehrsweg und Gerüstbelag oder Auffangnetz beim Verwenden von

1. Ausleger-, Konsol- und Hängegerüsten als Fanggerüsten nicht mehr als 3,00 m,
2. Dachfanggerüsten nicht mehr als 1,50 m,
3. allen sonstigen Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m,
4. Auffangnetzen nicht mehr als 6,00 m betragen.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf Anseilschutz verwendet werden, wenn

- für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind
und
- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.

Dabei hat der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 die Anschlageinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

(4) Einrichtungen und Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht erforderlich, wenn Arbeiten, deren Eigenart und Fortgang eine Sicherungseinrichtung oder -maßnahme nicht oder noch nicht rechtfertigen, von fachlich geeigneten Beschäftigten nach Unterweisung durchgeführt werden.

(5) Einrichtungen und Maßnahmen zur Sicherung gegen Absturz von Personen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 unabhängig von der Absturzhöhe nicht erforderlich, wenn

1. Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend großen Flächen entfernt liegen,
2. Arbeitsplätze innerhalb gemauerter Schornsteine oder ähnlicher Bauwerke mindestens 0,25 m unter der Mauerkrone liegen,
3. Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Flächen mit weniger als 20° Neigung liegen und in mindestens 2,00 m Abstand von den Absturzkanten fest abgesperrt sind.

(6) Bei Arbeiten auf Leitern entsprechend § 7 Abs. 5 sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Absturzsicherungen nicht erforderlich, wenn die Absturzhöhe die zulässige Standhöhe auf der Leiter nicht überschreitet.

(7) Für das Errichten, Instandhalten oder Umlegen von Masten für elektrische Betriebsmittel auf Dächern gilt Absatz 1 Nr. 4 nicht.

(8) Beim Arbeiten auf sowie beim Auf-, Ab- und Umbauen von Konsolgerüsten für den Schornsteinbau müssen die Beschäftigten zusätzlich zur Absturzsicherung Anseilschutz verwenden.

§ 12a Öffnungen und Vertiefungen

An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

§ 13 Schutz gegen herabfallende Gegenstände und Massen

(1) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende,

umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind.

(2) Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der Vorgesetzte nach § 4 Abs. 1 muss diese Bereiche festlegen. Sie sind zu kennzeichnen und abzusperren oder durch Warnposten zu sichern.

(3) Schütt-Trichter über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind so auszubilden, dass niemand durch überschüttetes Material getroffen werden kann.

(4) Traggerüste sowie Verbau von Gruben, Gräben und Schächten sind von losen Gegenständen freizuhalten.

§ 14

Abwerfen von Gegenständen und Massen

Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn

1. der Gefahrenbereich abgesperrt ist oder durch Warnposten überwacht wird
oder
2. geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle verwendet werden.

§ 15

Verkehrsgefahren

(1) Ist für die Beschäftigten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, sind im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

(2) Der Arbeits- oder Verkehrsbereich in der Nähe des öffentlichen Straßenverkehrs oder benutzter Gleisanlagen ist durch Absperrungen, Sicherungsposten oder Signaleinrichtungen zu sichern.

§ 15a

Baustellenverkehr

(1) Für den Baustellenverkehr sind Fahrordnungen aufzustellen und Verkehrswege festzulegen.

(2) Ist bei Fahr- und Arbeitsbewegungen die Sicht des Fahrzeug- oder Maschinenführers auf seinen Fahr- oder Arbeitsbereich eingeschränkt, muss ein Sicherungsposten eingesetzt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf einen Sicherungsposten verzichtet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden können.

§ 16 Bestehende Anlagen

(1) Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.

(2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so sind im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

(3) Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtführende ist zu verständigen.

| |
|----------------------------|
| DIN 18160-5 - Abgasanlagen |
|----------------------------|

| |
|----------|
| Anhang 5 |
|----------|

Anhang 5

DEUTSCHE NORM Mai 1998

Abgasanlagen

Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten
Anforderungen, Planung und Ausrüstung

DIN
18160-5

Ref.-Nr. DIN 18160-5: 1998-05

Preisgr. 06 Vertr.-Nr. 006

© DIN Deutsches Institut für Normung e. V. - Jede Art der Vervielfältigung auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.

DIN-Normen sind über den Webshop des [Beuth Verlages](#) zu beziehen.

| |
|-------------------------|
| Vorschriften und Regeln |
|-------------------------|

| |
|----------|
| Anhang 6 |
|----------|

Anhang 6

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
Telefon (02 21) 9 43 73-0
Telefax (02 21) 94 37 36 01)

Bauordnungen der Bundesländer,
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
Baustellenverordnung (BaustellV),
Kehr- und Prüfungsordnung der Bundesländer.

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)
Telefon (02 21) 9 43 73-0
Telefax (02 21) 94 37 36 01)

Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1),

Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A 2, bisherige VBG 4),

Unfallverhütungsvorschrift "Verwendung von Flüssiggas" (BGV D 34, bisherige VBG 21),

Unfallverhütungsvorschrift "Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montgearbeiten" (BGV D 16, bisherige VBG 43),

Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37),

Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 36, bisherige VBG 74),

BG-Information "Seitenschutz, Randsicherungen und Dachschutzwände als
Absturzsicherung bei Bauarbeiten" (BGI 807, bisherige ZH 1 / 584),

BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf
Baustellen" (BGI 608, bisherige ZH 1 / 271),

BG-Information "Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer
Gefährdung" (BGI 594, bisherige ZH 1 / 228),

BG-Information "Turm- und Schornsteinbauarbeiten" (BGI 778, bisherige ZH 1 / 601),

BG-Regel "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" (BGR 198,
bisherige ZH 1 / 709),

BG-Regel "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten" (BGR
199, bisherige ZH 1 / 710),

BG-Regel "Arbeiten in Behältern und engen Räumen" (BGR 117, bisherige ZH 1 / 77).

3. Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon (0 30) 26 01-22 60
Telefax (0 30) 26 01 12 31)

| | |
|---------------|---|
| DIN 4074-1 | Sortierung von Nadelholz nach der Tragfähigkeit; Nadelschnittholz, |
| DIN 4420-1 | Arbeits- und Schutzgerüste; Allgemeine Regelungen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen, |
| DIN 4420-2 | Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen, |
| DIN 4420-3 | Arbeits- und Schutzgerüste; Gerüstbauarten, ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; Sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen, |
| DIN 18 160-5 | Abgasanlagen, Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten, Anforderungen, Planung und Ausführung, |
| DIN 31 051 | Instandhaltung, Begriffe und Maßnahmen, |
| DIN EN 1263-1 | Schutznetze - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren. |

4. VDE-Bestimmungen

(Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin)

| | |
|----------------|---|
| DIN VDE 0211 | Bau von Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| DIN VDE 0282-4 | Gummi-isolierte Stromleitungen mit Nennspannungen bis 450 / 750 V; – Teil 4, Flexible Leitungen (IEC 60 245-4: 1994, modifiziert); (Ersatz für DIN VDE 0282-810). |